desrates nach durchgeführter Vernehmlassung in beiden Räten im September verabschiedet werden könnte.
Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Ordnungsantrag von Herrn Bundi abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Bundi	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

85.047

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision
Code pénal et code pénal militaire. Révision

Siehe Seite 674 hiervor – Voir page 674 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Art. 217
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
Mehrheit
.... Stellen zu. Es kann nur nach Anhörung der anspruchsberechtigten Person ausgeübt werden.
Minderheit
(Bonny, Fankhauser, Nussbaumer, Rechsteiner, Spoerry, Stamm, Wanner)
.... Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Art. 217
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
Majorité
.... les cantons. Il ne pourra être exercé qu'après avoir entendu la personne bénéficiaire.
Minorité
(Bonny, Fankhauser, Nussbaumer, Rechsteiner, Spoerry, Stamm, Wanner)
.... les cantons. Il sera exercé des intérêts de la famille.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau **Spoerry**, Sprecherin der Minderheit: Ich vertrete an Stelle unseres deutschsprachigen Kommissionspräsidenten, Herrn Bonny, den Minderheitsantrag Bonny zum Artikel 217.
Es war in unserer Kommission unbestritten, dass die Behörde, die Anspruchsberechtigten im Falle einer Vernachlässigung der Unterhaltspflichten durch den pflichtigen Ehegatten beisteht, neben den Anspruchsberechtigten einen selbständigen Strafantrag stellen kann, wenn sie dies als notwendig erachtet. Hingegen war umstritten, ob dieses Antragsrecht der Behörde an Voraussetzungen geknüpft werden soll und – wenn ja – an welche. Um diese Frage geht es bei der Differenz zwischen dem Mehrheitsantrag der Kommission und dem Minderheitsantrag Bonny.
Der Bundesrat und der Ständerat haben den Entscheid der Behörde, anstelle des Berechtigten Klage zu stellen, an keine bestimmten Voraussetzungen gebunden. Dadurch besteht aus unserer Sicht eine gewisse Gefahr, dass sich die Behörden vor allem an ihrer behördlichen Pflicht orientieren und möglicherweise Antrag stellen, auch wenn dies für die Familie, für die Frau und die Kinder, nachträglich nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte. Dies wollte Ihre Kommission verhindern. Wir wollten sicherstellen, dass die antragstellende Behörde die spezielle Situation einer Familie gewichtet, bevor sie sich zur Einreichung des Strafantrages entschliesst.
Die Mehrheit der Kommission will, dass die Behörde nur dann einen Strafantrag stellen darf, wenn sie vorgängig die anspruchsberechtigte Person angehört hat. Selbstverständlich – das wissen wir – geht es bei dieser Pflicht nur um eine Anhörung, und die anspruchsberechtigte Person hat selbstverständlich kein Weisungsrecht an die Behörde. Die Behörde muss sich also nach dieser Anhörung nicht zwingend nach den Wünschen der anspruchsberechtigten Person richten. Aber man kann doch davon ausgehen und annehmen, dass sich die Behörde nicht ohne weiteres über die Wünsche der antragsberechtigten Person hinwegsetzen wird, wenn schon die Pflicht zur Anhörung im Gesetz stipuliert ist. Das führt dazu, dass der Beklagte – das ist in der Regel der Vater – annehmen muss, dass die Mutter seiner Kinder ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesem Strafantrag gegeben hat. Das kann möglicherweise unangenehm sein für die Mutter und die Kinder oder unangenehm werden für diese Familie. Aus diesem Grunde sieht der Antrag Bonny ein anderes Vorgehen vor. Er hält fest, dass man nicht zwingend den Anspruchberechtigten anhören muss, dass aber der Antrag im Interesse der Familie gestellt werden muss. Damit ist sichergestellt, dass eine Frau in einem Anhörungsverfahren nicht zu einer positiven oder negativen Stellungnahme zum Antrag gezwungen wird und dass – und darum geht es – der beklagte Elternteil nicht ohne weiteres annehmen kann, im Grunde genommen sei dieser Antrag der Behörde ein Antrag seines geschiedenen Ehegatten, weil ohne dessen Zustimmung die Behörde den Antrag nicht hätte stellen können. Das ist wichtig, und darum geht es bei diesem Antrag. Wir beabsichtigen, dass sich die Mutter, wenn sie will, aus der Schusslinie halten kann. Wir beabsichtigen auch, dass die Behörde in Würdigung des Gesamtinteresses der Familie klagen oder nicht klagen kann, weil ja auch Fälle denkbar sind, wo Interessen der Mutter und Interessen der anspruchsberechtigten Kinder auseinandergehen. Dann soll es der Behörde freigestellt sein, wie sie diese konkrete Situation würdigt.
Also nochmals: Der Antrag Bonny ist flexibler, nimmt auf die Gesamtinteressen der Familie Rücksicht und verhindert, dass der Beklagte ungute Gefühle hat, weil er davon ausgeht, dass im Grunde genommen der Antrag der Behörde ein Antrag der Mutter ist. Er gibt der Behörde den notwendigen Spielraum.
Wir bitten Sie deshalb, dem Antrag Bonny zuzustimmen. Ich darf das auch im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion tun.

Frau **Zölch**: In Absatz 2 von Artikel 217 geht es um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen bei der Vernachlässigung von Unterhalts- und Unterstützungspflichten ein Antragsrecht zustehen soll.
Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass den Behörden und Stellen die Verpflichtung auferlegt werden sollte, vor der Einreichung des Strafantrages mit der anspruchsberechtigten Person Rücksprache zu nehmen und sie mindestens anzuhören.
Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Behörden bei der Ausübung des Antragsrechts die Interessen der Familie zu wahren haben. Die Familie ist ja hier schliesslich geschütztes Rechtsgut.
Der Minderheitsantrag Bonny geht mir zuwenig weit. Er legt nur eine Selbstverständlichkeit fest. Wir möchten im Gesetz ganz konkret sagen, wie diese Interessen der Familie wahrgenommen und wie sie festgestellt werden sollen. Wir verlangen, dass die Behörde die anspruchsberechtigte Person anhört,

bevor sie den Strafantrag stellt – das ist immerhin ein ganz gewichtiger Schritt – und ihr eben das rechtliche Gehör gewährt.
Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frau **Fankhauser:** Beide Gruppen, sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit der Kommission, nehmen ein Anliegen auf, das sehr wichtig ist und das bei der Einführung der Alimentenbevorschussung vergessen worden ist.
Der einzige Unterschied zwischen den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit besteht in der allfälligen Belastung der Angehörten.
Dank der Hilfe der Dokumentationszentrale wurde bei den Kantonen eine Umfrage gemacht. Es wurde festgestellt, dass es die meisten Kantone als selbstverständlich erachten, für sich das Recht zu beanspruchen, Strafantrag stellen zu können, wenn die Alimente bevorschusst werden müssen. Die meisten Kantone verlangen auch von der Antragstellerin – ganz selten vom Antragsteller –, dass eine Rechtsabtretung unterschrieben wird. Damit ist die Antragstellerin vom weiteren Vorgehen in der Regel entlastet. Aber sie hat dann überhaupt keine Autonomie mehr über die Entwicklung der Familiensituation.
Es scheint mir wichtig, dass Leute, die Unterhaltsansprüche im Rahmen der Alimentenbevorschussung – die wir als Sozialrecht gestaltet haben – geltend machen wollen, auch einen Schutz für ihre Familie in Anspruch nehmen können. Herr Bundesrat Koller, die meisten Kantone wenden die Formel, wie sie Herr Bonny und Frau Spoerry jetzt dargestellt haben, freiwillig an. Die Sozialarbeiter haben unter sich abgemacht, dass die Wahrung der Interessen der Familie notwendig ist. Das ist aber nur ungeschriebenes Recht. Wir stossen in die richtige Richtung, wenn wir das jetzt so festhalten, besonders da, wo sich hie und da die Stimmung ändern könnte. Man darf nicht vergessen, dass sehr oft diese Alimentenbevorschussung an die Gemeinde, an die Vormundschaftsbehörde delegiert wird und dass sich die Praxis von Gemeinde zu Gemeinde natürlich ändern kann. Deshalb bitte ich Sie, Herr Bundesrat Koller – wenn das irgendwie möglich ist –, auf diese Ergänzung des Artikels 217 einzutreten. Ich finde die Formulierung der Minderheit besser. Sie nimmt die Situation besser wahr und entlastet gleichzeitig die Antragstellerin von allfälligen Konsequenzen. Das ist die einzige Nuance.
Ich muss auch betonen, dass die Formulierung der Mehrheit dem Anliegen, das wir vertreten, ein Stück weit entgegenkommt. Aber die zweite Formulierung ist tatsächlich die bessere.

M. **Cotti**, rapporteur: La modification la plus importante de l'article 217, violation d'une obligation d'entretien, est l'adaptation de la disposition au nouveau droit de filiation en vigueur depuis 1978. L'infraction peut ainsi être définie de manière plus simple. L'acte délictueux consiste en la violation d'une obligation d'entretien due en vertu du droit de la famille.
Actuellement, la loi pénale énumère les ayants droit aux aliments et aux subsides. Dans le nouveau texte, on a renoncé à préciser les obligations dont la violation entraîne une sanction. La formulation choisie, qui fait mention d'aliments et de subsides dus en vertu du droit de la famille, est suffisamment claire. Il s'agit de toutes les obligations prévues par le livre deuxième du Code civil, à savoir l'obligation d'entretien envers le conjoint, le conjoint divorcé, à l'égard des enfants, les obligations pécunières envers la mère non mariée, la dette alimentaire envers les parents. L'actuel alinéa 2 du chiffre 1 est supprimé, la paternité alimentaire ayant été supprimée dans le nouveau droit de filiation.
L'obligation purement pécunière d'entretien est devenue une obligation du droit de de famille. A l'alinéa 1, le Conseil des Etats a décidé d'ajouter: «sans motif suffisant», dans le but de ne pas pénaliser le père qui refuse de payer les études d'un enfant parce que celui-ci se conduit mal. D'après le Conseil fédéral et la commission, c'est au juge civil d'établir, sur la base du droit civil de l'article 286 du Code civil, s'il existe des motifs de supprimer l'obligation d'entretien. Si le juge conclut que cette obligation n'existe plus, les autorités pénales n'auront plus de raison de poursuivre. Cette décision a été adoptée en commission par 17 voix contre 1.
En ce qui concerne le chiffre 2, services désignés par les cantons, dont on vient de parler, le Conseil fédéral confère également le droit de porter plainte aux services désignés par les cantons. Le Conseil des Etats a ajouté: «lorsque ceux-ci fournissent une assistance au bénéficiaire». Pour une partie de la commission, il est choquant que les autorités de service soient habilitées à porter plainte, sans avoir à se soucier des relations existant entre les personnes concernées, peut-être même contre la volonté des bénéficiaires.
On a évoqué quatre différentes variantes. La majorité de la commission a porté son choix sur celle qui oblige les autorités désignées des cantons à entendre les bénéficiaires. Une proposition minoritaire fait abstraction de ce devoir mais oblige les autorités et services à tenir compte des intérêts de toute la famille. Nous avons entendu les raisons qui ont amené à cette proposition qui, à vrai dire, englobe également la possibilité de prendre des contacts avec les bénéficiaires.
C'est une formulation qui paraît aujourd'hui un peu plus appropriée. On laisse ainsi l'indépendance aux autorités du service d'entendre, entre autres, le bénéficiaire et ainsi les intérêts de toutes les parties concernées pourront être pris en considération. A vrai dire, on pourrait même cumuler les deux formulations, mais je pense plutôt qu'actuellement, tout en défendant la proposition de la majorité, beaucoup de raisons militent en faveur de la proposition de la minorité.
Je vous propose d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Bonny, Berichterstatter: Wir haben es hier mit einer wichtigen Bestimmung für den Familienalltag zu tun, mit der Frage der Vernachlässigung der Unterstützungspflichten. Ich beginne mit Absatz 1. Hier ist eine Anpassung an das neue Kindesrecht erfolgt. Das hat erlaubt, dass man auch den Absatz 2 nach dem alten Recht fallenlassen konnte, weil jetzt der Begriff «die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten» auch die Fälle der vermögensrechtlichen Ansprüche nach dem alten Absatz 2 abdeckt. Eine zweite wichtige Aenderung: Wir hatten im alten Recht die etwas «mittelalterlichen» Begriffe der Arbeitsscheu, der Liederlichkeit und des bösen Willens. Hier hat man die Formulierung «obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte» übernommen, die sich einfach an die Bundesgerichtspraxis anlehnt. Das geht an sich weiter und ist strenger als die bisherige Bestimmung, obschon es weniger böse tönt. Hier sind wir uns also im klaren, dass wir dem Bundesrat zustimmen sollten und nicht der ständerätlichen Ergänzung. Der Ständerat setzt neben die «familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten» die Ausnahme «ohne ausreichenden Grund». Es gibt kein Motiv, hier über die familienrechtlichen Gründe hinauszugehen und uns auf andere Rechtsgebiete zu begeben. Die Kommission ist sich einig, dass man der bundesrätlichen Fassung und nicht der ständerätlichen zustimmen sollte.
Bei Absatz 2 sind wir in Präsenz eines Mehrheitsantrages und eines Minderheitsantrages. Die Kommissionsmehrheit betrug 9 Stimmen, die Minderheit 7 Stimmen. Der Unterschied – und hier besteht Einigkeit in der Kommission – war der, dass man in Ergänzung zur bundesrätlichen und zur ständerätlichen Auffassung fand, ein solches Strafantragsrecht sollte nicht an den Interessen der Familie vorbeigehen.
Die Kommission will also auf die Interessen der Familie Rücksicht nehmen. Die Formulierung, die knapp durchgedrungen ist, sieht vor, dass die anspruchsberechtigte Person angehört werden soll. Damit will die Mehrheit deren Interessen wahren.
Zu meinem Minderheitsantrag – dem einzigen, den ich als Berichterstatter gestellt habe –, den Frau Spoerry sehr gut begründet hat: Ich habe diesen Antrag gestellt, weil ich während acht Jahren Präsident der Vormundschafts- und Fürsorgekommission meiner Gemeinde war. Ich habe dort erlebt, wie ausserordentlich heikel es in vielen Fällen ist, die Interessen der Familie zu wahren. Es kann leider ab und zu vorkommen, dass sich beispielsweise der Vater rächt, weil er weiss, dass hinter einem Strafantrag seine Frau steckt. Die Minderheit will, dass die Stellungnahme der Frau weniger evident ist.

Ich wiederhole abschliessend, dass die Mehrheit der Kommission Ihnen vorschlägt, die Anhörung der anspruchsberechtigten Person im Gesetz zu statuieren.

Bundesrat **Koller:** Bei Absatz 2 von Artikel 217, der allein noch kontrovers ist, ist für den Bundesrat entscheidend, dass das Strafantragsrecht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zustehen muss. Danach muss nämlich der Kanton allenfalls eingreifen, wenn die Mutter zum Beispiel berechtigte Strafverfolgungsansprüche ihres Kindes nicht geltend macht. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Kanton dieses Strafantragsrecht im Interesse der Familie ausüben muss. Aus diesem Grunde finden wir eigentlich den Antrag der Minderheit Ihrer Kommission der Sache angemessener. Es wäre sicher nicht richtig, in Fällen, in denen ein Vater die Alimente für die Kinder nicht entrichtet, deren Ansprüche allenfalls davon abhängig zu machen, dass die Mutter der Geltendmachung zustimmt. Dieses Risiko könnte aber die Mehrheitsvariante beinhalten. Deshalb finden wir, dass die Variante der Minderheit Ihrer Kommission dem Problem eigentlich gerechter wird, obwohl weder die eine noch die andere Präzisierung nötig wäre; sie versteht sich aus dem Grundsatz an sich von selbst.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Art. 218
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 219
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Braunschweig, Fankhauser, Hafner Ursula)
Streichen

Art. 219
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Braunschweig, Fankhauser, Hafner Ursula)
Biffer

Braunschweig, Sprecher der Minderheit: Ich betrachte den Artikel 219 als überflüssig und als in der Praxis schwierig anwendbar, geht es doch darum, die Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung einer unmündigen Person nachzuweisen. Dieser rechtzeitige Nachweis ist schwierig, und ich kann mir vorstellen, dass der Richter fast in jedem Fall den Angeklagten freisprechen muss, denn im Zweifelsfalle muss er zugunsten des Angeklagten entscheiden. Ein Freispruch, wenn jemand seine Fürsorge oder auch Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt hat, ist problematischer, als wenn keine strafrechtliche Verfolgung stattgefunden hätte.
Für schwere Fälle haben wir bereits die Artikel 123 Absatz 2 (einfache Körperverletzung), Artikel 126 Absatz 2 und schliesslich 127ff. (Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Aussetzung) verabschiedet. Für die Fälle, in denen wirklich eine kriminelle Handlung stattgefunden hat, haben wir uns abgesichert. Im Falle der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht sollten andere Behörden und andere gesetzliche Grundlagen massgebend sein.
Wir wissen alle, dass wir seit einigen Jahren im Zivilgesetzbuch ein neues Kindesrecht haben. Das Wohl des Kindes ist der wichtigste Grundsatz, von dem sich der Gesetzgeber damals hat leiten lassen: Entscheid und Massnahmen sollen zum Wohle des Kindes getroffen werden. Das gilt für alle Behörden, die dieses Gesetz anzuwenden haben: Fürsorgebehörden, freiwillige Fürsorgeorganisationen, vor allem aber auch Vormundschaftsbehörden, Schulen und Lehrer sowie die Schulbehörden.
Es sind also etliche Organe und Behörden bereits auf diesem Gebiet tätig, immer vom Wohle des Kindes ausgehend. Deshalb ist es überflüssig und nicht zum Wohle des Kindes, von Gesetzes wegen auch noch Polizei, Untersuchungsrichter und Richter einzuschalten. Es kann in der Praxis ein Konkurrenzverhältnis entstehen, denn der Richter hat im Gegensatz zur Vormundschaftsbehörde nach anderen Grundsätzen zu urteilen. Letztere hat davon auszugehen, was dem Kinde dient. Der Richter hat herauszufinden, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Wenn ja, muss die betreffende Person, z. B. die Eltern, bestraft werden. Ob das in jedem Fall zum Wohle des Kindes erfolgt, ist fraglich. Dieses Risiko der Konkurrenz zwischen Kindesrecht und Strafrecht sollten wir nicht schaffen.
Ich mache Sie auf eine Erfahrung aufmerksam, die jedem Psychologen, jeder Erzieherin und allen Sozialarbeitern/innen bekannt ist: Bei Eltern, die sich nach unserer Meinung nicht bewähren, kommt es häufig vor, dass ihre Beziehung zum Kind besonders eng ist, manchmal so eng, dass wir uns an den Kopf greifen und uns fragen, weshalb dieses Kind immer wieder zu Vater und Mutter zurückkehrt, weshalb es so sehr unter Heimweh leidet, wenn es nicht bei den Eltern ist. Diese Erkenntnis bestätigt sich in der Praxis immer wieder neu, ob wir das verstehen oder nicht.
Ich muss Sie auf ein zweites Risiko aufmerksam machen. Wenn Eltern oder andere zuständige Personen versagt haben und wenn sie auch noch von der Polizei oder vom Untersuchungsrichter vorgeladen werden, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie ihre unbehaglichen Gefühle am Schwächeren, am Kind auslassen. Deswegen wird sich diese strafrechtliche Zusatzlösung nicht bewähren, sie ist nicht gut und kann in der Praxis Unheil anrichten. Ich bitte Sie, auf den Artikel 219 zu verzichten.
Fürsorge-, Vormundschafts- und Schulbehörden haben die Aufgabe, für das Wohl des Kindes zu sorgen und gleichzeitig die Frage zu stellen: Wie können wir den Eltern helfen, die einmal oder immer wieder versagt haben? Diese Aufgabe hat der Richter nicht. Es ist aber wichtig für das Kind, diesen Eltern zu helfen, damit sie ihrer Aufgabe in Zukunft gerecht werden können.
Schliesslich hat dieser Artikel 219 noch eine gefährliche Tendenz. Bisher gab es Artikel 134 StGB. Dieser Artikel wurde seinerzeit gebraucht, als es um den Kampf – ich sage es jetzt so – gegen die Fahrenden ging und viele Verantwortliche es für richtig hielten, ihnen die Kinder wegzunehmen. Ich mache Sie auf die Gefahr dieses Artikels 219 aufmerksam. Ich glaube nicht, dass sich so etwas wiederholt. Wir erinnern uns alle, dass vor wenigen Jahren an dieser Stelle der damalige Bundespräsident Egli sich in aller Form bei den Fahrenden für das Unrecht entschuldigt hat, das jenen Kindern vor Jahrzehnten zugefügt worden ist.
Aber es gibt auch heute Eltern, Familien, die am Rande oder ausserhalb der Gesellschaft leben, und da könnte bei diesem oder jenem Beamten von seiner Aufgabe und Verantwortung her die Frage auftauchen, ob er nicht strafrechtlich eingreifen müsse. Dieses Risiko sollten wir nicht eingehen.
Ich erinnere mich, dass ich vor Jahren auf eine sehr hoch gelegene Tessiner Alp reisen musste, weil sich dort ein Kind, das mir anvertraut war, mit seiner Mutter befand. Ich musste abklären, ob diese Mutter ihrem Kind gerecht werde: Sie kam aus städtischen Verhältnissen und war mit dem Kind zur «Aussteigerin» geworden. Diese Aufgabe dürfen und können wir doch nicht der Polizei und dem Richter überlassen! Dafür haben wir in jeder Gemeinde die Vormundschafts- und die Fürsorgebehörde, die freiwilligen Fürsorgeorganisationen und die Schulen.
In der Kommission entgegnete man mir, ich hätte ein ideales Bild der Verantwortlichen, in der Praxis kämen andere Beispiele vor. Wenn das wirklich so ist – und ich kann mir vorstel-

len, dass es da und dort so ist –, sollten wir diese Mängel beheben und nicht noch zusätzlich eine Sicherung – den Strafrichter – einbauen. Wir müssen hier im Parlament prüfen, ob in unseren Gemeinden die Behörden ihre Aufgabe zum Wohle des Kindes wahrnehmen. Allenfalls müssen wir im Bereich der Ausbildung dafür sorgen, dass die Lehrer die Kinder nicht nur nach intellektuellen und anderen Leistungen beurteilen, sondern sich auch fragen, ob sich die Kinder in ihren Familie wohlfühlen oder ob ihnen Unrecht und Lieblosigkeit geschieht. Für Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden ist diese Aufgabe ohnehin gegeben. Ich kann nicht daran glauben, dass ein Richter, ein Untersuchungsrichter oder ein Polizist diese Aufgabe wahrnehmen kann, wenn alle diese Behörden versagt haben. Es wäre zwar denkbar, aber es ist wichtiger, dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen, die wir geschaffen haben, ihre Funktionen erfüllen. Dann brauchen wir nicht zusätzliche Einrichtungen, dann ist es möglich, Risiken, Missverständnisse oder Zwiespältigkeiten, die entstehen können, zu vermeiden.
Deswegen bitte ich Sie, diesen Artikel 219 zu streichen. Für das Kind ist gesorgt, sogar besser ohne diesen Artikel 219.

Frau **Stamm:** Leider muss ich meinem Kollegen, Herrn Braunschweig, widersprechen, wenn er sagt: Für das Kind ist ohnehin gesorgt. Für das Kind, welches nicht in guten Verhältnissen zur Welt kommt, welches in schwierigen Verhältnissen zur Welt kommt, ist in der Tat in unserem Land nicht ohnehin gesorgt. Manchmal, angesichts ganz krasser Fälle, frage ich mich: Sind eigentlich in unserem Land – ich übertreibe jetzt ein bisschen – die Hunde besser geschützt als die Kinder? Denn wenn ein Hund jeden Abend winselt, weil er zusammengeschlagen wird, rennen alle, man spricht von Tierschutz, holt die Polizei usw. Wenn aber ein Kind immer wieder weint, weil es geschlagen wird, rennt niemand diesem Kind zu Hilfe.
Wir haben ausserordentlich gute Kinderschutzmassnahmen in unserem Zivilgesetzbuch. Wir haben aber – ich glaube, dass die Fachleute mir das bestätigen können – ausserordentlich viele Behörden, die sehr zurückhaltend sind bei der Anwendung von Kinderschutzmassnahmen. Ich begreife das ein Stück weit. Der Staat scheut sich, in die Privatsphäre der Familie einzugreifen. Nicht immer wirkt sich das aber zum Wohl der betroffenen Kinder aus.
Gerade als Jugendanwältin sehe ich in der Biographie delinquierender Kinder immer wieder, dass sie in ausserordentlich schwierigen Milieus leben. Immer wieder erlebe ich es, dass die Umgebung dann sagt: Endlich hat dieses Kind delinquiert, endlich greift hier eine Behörde ein. Es ist mir jedesmal zuwider, wenn erst aufgrund eines Deliktes eine Massnahme ergriffen werden soll, die sich aufgrund der Situation schon längst aufgedrängt hätte, einer Situation, die der Umgebung schon längst bekannt war und gegen die man zum Schutz dieses Kindes schon längst hätte einschreiten sollen.
Natürlich – hier gehe ich mit meinem Vorredner einig – ist es ausserordentlich problematisch, über Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, über Polizei und Strafbehörde zugunsten eines Kindes eingreifen zu müssen. Ich kann Ihnen aber versichern: Ich glaube nicht, dass nun sämtliche Polizeikorps der Schweiz sich auf diese Bestimmung stürzen werden. Ich bin der Meinung, dass wir zugunsten des Kindes auch diesen Weg offenhalten müssen. Ich habe es selbst auch schon erlebt – als ich bei der Polizei arbeitete –, dass eine Sozialarbeiterin kam und sagte: Jetzt stelle ich bei Ihnen eine Strafanzeige wegen Kindsmisshandlung. Das Verfahren wird wahrscheinlich eingestellt werden, aber nur so bringe ich meine Behörde zum Handeln. Also das ist die Möglichkeit dieses Artikels: Ein Verfahren einzuleiten, um die Akten an die zuständige Behörde zu überweisen, weil die zuständige Behörde vielfach erst handelt, wenn noch ein zusätzlicher behördlicher Druck ausgeübt wird.
Es hat mich schon befremdet, Herr Braunschweig, dass Sie uns die Problematik der Kinder der Landstrasse nun im Zusammenhang mit diesem Artikel wieder vor Augen geführt haben. Es ist die Gefahr jedes Artikels, dass er von übereifrigen Leuten falsch angewendet werden kann. Ich habe aber heute das Vertrauen in unsere Behörden, gerade auch in die Strafuntersuchungsbehörden, dass sich solche Fälle nicht wiederholen werden. Ich möchte doch trotz dieser historischen Erfahrung auf diesen Artikel – welcher sich eben auch zum Schutz gewisser Kinder auswirken kann, einem Schutz, den diese bitter nötig haben – nicht verzichten.
Ich bitte Sie, hier zuzustimmen.

Fierz: Die grüne Fraktion hat sich, auch gerade wegen der Kinder der Landstrasse, eingehend mit diesem Artikel auseinandergesetzt. Wir konnten der Ueberlegung nicht recht folgen, wieso bei einer Vernachlässigung die Erziehungsberechtigten ins Gefängnis gesteckt werden sollten. Natürlich muss man diesen Erziehungsberechtigten, die ihrer Aufgabe nicht nachkommen wollen oder können, die Kinder wegnehmen. Es braucht Massnahmen, aber dafür haben wir ja andere Bestimmungen. Wozu die Strafandrohung für Leute, die nicht können oder nicht wollen? Das bringt ja nichts. Ich meine, wenn jemand nicht sieht, dass die ihm gegebenen Kinder das grösste Gut auf Erden sind, ist ihm ja wirklich mit keinem Paragraphen und mit keiner Strafandrohung zu helfen. In der Praxis sind ja Leute, die ihre Kinder derart vernachlässigen, oft mehr vom psychopathologischen, also vom gesundheitlichen Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Das sind Leute, die an einer Psychose leiden, oder Leute, die zu debil oder selber zu verwahrlost sind. Bisher nicht erwähnt wurde, dass bei den Kindsmisshandlungen und bei all diesen Straftaten gegen Kinder der Alkohol eine ganz grosse Rolle spielt. Aber bei Vernachlässigung sehen wir den Sinn der Strafandrohung nicht und empfehlen, mit der Minderheit zu stimmen.

Auer: Die freisinnige Fraktion empfiehlt Ihnen, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen und den Antrag von Herrn Braunschweig – bei allem Verständnis für einen Teil seiner Begründungen – abzulehnen.
Nicht alle Beratungsstellen in allen Kantonen sind gut ausgebaut und erfüllen stets ihre Pflichten im Interesse des Kindes. Frau Stamm hat Ihnen das soeben drastisch dargelegt. Der Gesetzgeber braucht also in gewissen Fällen eine Handhabe. Das Strafgesetz soll das letzte einsetzbare Mittel sein; es geht davon auch eine präventive Wirkung aus. Die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten, unter der Kinder leiden, die sich nicht wehren können, kann schwer wiegen. Deshalb ist dieser Artikel 219 notwendig. Nach dem Streichungsantrag von Herrn Braunschweig könnten Eltern, aber auch andere Erziehungsberechtigte, strafrechtlich nicht mehr belangt werden. Im übrigen besteht ein enger Zusammenhang mit Artikel 217. Dieser und Artikel 219 bilden eine Einheit.
Ich bitte Sie um Zustimmung.

M. **Cotti,** rapporteur: L'article 219, violation du devoir d'assistance et d'éducation, est un article important dans le cadre de cette réforme. C'est le troisième pilier de la protection de l'enfance et des jeunes adolescents jusqu'à 20 ans, les deux premiers étant les articles 123 et 126. Cette disposition remplace en outre les articles 134 et 135 du code actuellement en vigueur.
Est punissable celui qui viole son devoir d'assister ou d'élever une personne mineure, ou qui manque à son devoir, si, en raison de cette violation, le développement psychique et physique du mineur est mis en danger; c'est une infraction de mise en danger concrète. Il n'est pas nécessaire que la mise en danger soit grave pour que l'acte soit punissable. L'auteur: toute personne qui a, de par la loi, de par un devoir de fonction (tuteur) ou de profession (enseignant) ou simplement par un contrat, le devoir d'assister ou d'élever une personne mineure. La négligence est également réprimée. Le Conseil des Etats avait pensé limiter la répression aux violations plus graves mais la commission pense que, si l'on pose des exigences trop sévères à l'application de cette disposition, la protection des mineurs est ainsi compromise. C'est pourquoi la commission a refusé à l'unanimité de suivre la proposition du Conseil des Etats.
Nous avons entendu les raisons de la minorité de la commission qui aimerait supprimer cette disposition. Je crois pouvoir me limiter à quelques considérations très simples puisqu'on a déjà entendu les contre-arguments de Mme Stamm qui, eux

aussi, sortent de la pratique, ainsi que ceux de M. Braunschweig. Le droit pénal est un instrument qu'il ne faut utiliser qu'en dernier ressort. La protection du mineur doit évidemment être assurée en premier lieu par les autorités d'assistance et de tutelle, mais il y a des cas où ces autorités ne sont pas à même de le faire, où il faut provoquer un comportement par des normes pénales. Il y a d'ailleurs, à mon avis, un certain manque de cohérence dans la proposition de M. Braunschweig. Il serait curieux de sanctionner la violation de l'obligation d'entretien (article 217) et non la violation du devoir d'assistance et d'éducation.
Votre commission vous propose, par 11 voix contre 5, d'adopter l'article 219 et de rejeter la proposition de M. Braunschweig.

Bonny, Berichterstatter: Der neue Artikel 219 ist sehr wichtig, ist ein Eckpfeiler zum Schutz der Jugendlichen. Der alte Artikel 219, Verletzung der Erziehungspflicht, war etwas zu eng gefasst. Die neue Fassung sieht vor, dass jede Pflichtverletzung im Rahmen eines konkreten Gefährdungsdeliktes erfasst werden kann. Wie Herr Auer richtig unterstrichen hat, geht es hier auch um eine sachliche Einheit mit Artikel 217. Artikel 219 ist eine Ergänzung zu Artikel 217, die dem angestrebten Reformzweck, dem erhöhten Schutz der Jugendlichen, besser nachkommt.
Der Ständerat hat eine Ergänzung – das Wort «schwerwiegend» – beigefügt; es ist ganz klar, dass das den Schutz wieder mindert. Wir empfehlen Ihnen, diesem Beschluss des Ständerates nicht zuzustimmen. Wir wollen nicht, dass sich andernfalls diese Strafverfolgung nur noch auf extreme Fälle beschränkt. Es ist auch nicht logisch, denn in Artikel 217, dem andern Teil des Zwillingspaars, ist die Qualifikation «schwerwiegend» nicht enthalten. Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass wir in Absatz 1 der bundesrätlichen und nicht der ständerätlichen Fassung zustimmen sollten.
Wir haben das interessante Votum von Herrn Braunschweig gehört, der Ihnen aus durchaus achtenswerten Gründen beantragt, den Artikel ganz zu streichen. Die Kommission hat diesen Antrag mit 11 zu 5 Stimmen abgelehnt. Dabei haben vor allem zwei Gründe eine wichtige Rolle gespielt: Wenn wir dem Antrag von Herrn Braunschweig stattgäben, würde der Artikel ersatzlos gestrichen. Dann fehlt nicht nur dieser Artikel 219 der Reformvorlage, sondern auch der alte Artikel 219 im Rahmen des geltenden Rechtes. Das wäre ein Rück- und nicht ein Fortschritt. Ich habe gesagt, Herr Braunschweig, Sie hätten aus achtenswerten Gründen für Ihren Antrag gefochten. Achtenswert deshalb, weil aus Ihrem Votum – in der Kommission war dies noch deutlicher – klar wurde, dass Ihnen der unschöne Vorfall mit den Fahrenden, wofür sich auch Bundesräte entschuldigen mussten, einen tiefen Eindruck hinterlassen hat. Aber man sollte nicht mit Hilfe von Einzelfällen legiferieren. Einen weiteren Entscheidungsgrund hat Frau Stamm aus ihrer Erfahrung als Jugendrichterin sehr deutlich dargestellt. Ich meine, wir haben in der Schweiz in der Regel gute Vormundschaftsbehörden. Aber es gibt eben auch Ausnahmen. Wir kennen Fälle – auch in den Medien werden sie immer wieder angeführt –, in denen Vormundschaftsbehörden die Interessen der Kinder nicht wahrnehmen. Ein Gesetz ist nicht für den Normalfall geschneidert, vor allem nicht ein Strafgesetz, sondern wir müssen im Strafgesetz auch Fällen Rechnung tragen, wo eine Behörde ihren Pflichten nicht nachkommt.
Deshalb beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Bundesrat **Koller:** Der völlig neu formulierte Artikel 219 ersetzt die bisherigen Gefährdungstatbestände des geltenden Rechts, nämlich Artikel 134, Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes, und Artikel 135, Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen. Diese werden aufgehoben. Es wird jede Verletzung oder Vernachlässigung eigentlicher Fürsorge- oder Erziehungspflichten gegenüber unmündigen Personen unter Strafe gestellt, sofern dadurch die körperliche oder seelische Entwicklung der betroffenen Kinder gefährdet wird. Es handelt sich somit um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Täter ist nur, wer die Entwicklung der heranwachsenden jugendlichen Person effektiv gefährdet. In diesen Fällen stellt Artikel 219 ein wichtiges Glied in der Kette der Kindesschutzbestimmungen dar, zusammen mit Artikel 123, Einfache Körperverletzung, Artikel 126, Tätlichkeiten, und Artikel 217, Vernachlässigung von Unterhaltspflichten. Er kann und darf daher aus diesem System der Kindesschutzbestimmungen nicht herausgebrochen werden. Ich glaube auch, dass es in der Bevölkerung, die für alles, was mit Kindsmisshandlung zusammenhängt, ein zunehmend feineres Gespür entwickelt, nicht verstanden würde, wenn nicht auch solche Formen der Verletzung der Erziehungspflicht strafrechtlich erfasst würden. Der neue Artikel 219 StGB hat denn auch in der Vernehmlassung sehr gute Aufnahme gefunden, und aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit	Minderheit

Art. 220
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Fankhauser, Braunschweig, Hafner Ursula, Rechsteiner)
Wer ein unter 16 Jahre altes Kind dem Inhaber ....

Antrag Nabholz
Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Antrag Müller-Aargau
.... oder sich weigert, ihm ein unter 16 Jahre altes Kind zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Gefängnis ....

Art. 220
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Fankhauser, Braunschweig, Hafner Ursula, Rechsteiner)
Celui qui aura soustrait ou refusé de remettre un enfant de moins de 16 ans à la personne ....

Proposition Nabholz
Celui qui aura soustrait ou refusé de rendre un mineur à la personne qui exerce la puissance paternelle ou la tutelle sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Proposition Müller-Argovie
Celui qui aura soustrait un mineur à la personne qui exerce l'autorité parentale ou la tutelle ou qui aura refusé de lui remettre un enfant de moins de 16 ans sera, sur plainte, puni ....

Frau **Fankhauser,** Sprecherin der Minderheit: Da wir keine Eintretensdebatte geführt haben, möchte ich doch betonen, dass ich sehr daran zweifle, ob wir mit Strafandrohungen das richtige Erziehungs- und Sozialklima schaffen können. Wir haben sehr viel vom Schutz der Familie, Schutz des Kindes und des Jugendlichen gesprochen und haben bis jetzt keine anderen Vorschläge gemacht, als Strafe anzudrohen gegen Leute, die sich nicht als fähig erweisen, dieses Klima zu erzeugen. Es ist mir wichtig, das voranzustellen, weil ich bei Artikel 220 die Möglichkeit gut finde, dass man Jugendlichen Hilfe gewährt, sie vorübergehend beherbergt, ohne sich gleichzeitig sofort straffällig zu machen.
Weniger gut ist, dass wir das Interesse des rechtmässigen Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vor das Interesse des Kindes oder des Jugendlichen gestellt haben. Kinder und Jugendliche haben leider kaum eigene Rechte. Sie sind tatsächlich der elterlichen «Gewalt» – das Wort wurde bislang im Zivilgesetzbuch nicht ausgewechselt –

unterstellt. In diesem Bereich des Entziehens von Unmündigen sollten wir mindestens den über 16jährigen Jugendlichen Enscheidungsfreiräume gewähren. Wenn Sie den Artikel genau lesen, merken Sie, dass durch das Vokabular das Kind oder die Jugendlichen wie Objekte behandelt werden, die zurückgebracht oder entzogen werden. Das ist nicht gut. Wenn man schon bei der elterlichen Gewalt bleibt, sollten den 16- und über 16jährigen freie Entscheidungsräume gewährt werden. Deshalb meine Formulierung.
Im Artikel 220 ist ein zweites Problem verpackt: die schmerzliche und oft tragische Kindesentführung. Ich lege meine Interessenbindung offen: Ich bin Präsidentin einer Stiftung gegen Kindesentführung. Und es wird Sie vielleicht erstaunen, dass ich gegen eine Umwandlung des Antragsdelikts in ein Offizialdelikt bin, im Gegensatz zu anderen Mitgliedern dieser Stiftung. Ich möchte nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Wir bewegen uns hier wieder einmal im delikaten Bereich des Familienschutzes. Kinder werden sehr oft entführt, der Obhut weggenommen, bevor die Zuteilung des Sorgerechts, der Obhut oder der elterlichen Gewalt vorgenommen wurde. Das heisst: Vater und Mutter haben geteilte, gleiche Rechte – ich sage das ungern – über das Kind oder über die Jugendlichen. Somit wäre es wahrscheinlich sehr schwierig, zum Beispiel aus dem verlängerten Besuchsrecht eines Vaters plötzlich ein Delikt zu machen.
Wir wissen, dass wir mit relativ zahlreichen internationalen Kindesentführungen zu kämpfen haben und dass die Leute, die sich damit befassen, sich masslos aufregen, weil es kaum Möglichkeiten gibt, solche Entführer an der Grenze aufzuhalten. Ich glaube nicht, dass diese neue Form des Offizialdelikts – wie zum Beispiel Frau Nabholz sie vorschlägt – uns weiterhilft, weil jetzt schon mit dem Antragsdelikt Schwierigkeiten auftreten. Ich wende mich ganz speziell an den Bundesrat, weil sogar Anträge der Mütter in der Regel überhaupt nicht ernstgenommen werden. Die Aufklärung, die seinerzeit von Frau Bundesrätin Kopp angekündet worden ist, ist minimal und sporadisch geschehen. Die Polizeileute und die Richter wissen noch viel zu wenig über diese Problematik. Ich habe in meinen Unterlagen ein Dossier, wonach eine Behörde das Besuchsrecht gewährte, obwohl der ausländische Vater bereits mehrmals mit Kindesentführung gedroht und keine sonstige Beziehung zum Kind hatte. Dort liegt die Problematik und nicht bei der zusätzlichen Bestrafung. Denn sobald solche Väter im Ausland sind, nützt der Strafantrag in der Regel nicht allzuviel.
Weiter wurden und werden die Bemühungen zum Zweck der Rückgabe des Kindes über alle möglichen internationalen Kanäle und Abkommen zuwenig systematisch vorangetrieben. Wir sollten uns auch überlegen, ob wir nicht endlich einmal dem Kind eigene Rechte zusprechen wollen, zum Beispiel das Recht, bei der Obhutsperson zu bleiben, bis eine richterliche Behörde entscheidet, dass das Wohl des Kindes woanders besser gewährt sei.
Die Umwandlung in ein Offizialdelikt – so habe ich es mir sagen lassen – würde einen Grossteil der Besuchsväter kriminalisieren, und das ist meiner Meinung nach im Bereich des Familienschutzes nicht zu verantworten. Was wir im Scheidungsrecht brauchen, sind Bestimmungen, die erlauben, superprovisorisch diese Kinderzuteilung vornehmen zu können. Wir brauchen Beratungsstellen, die diese Mütter oder Väter, denen die Kinder zugeteilt wurden, besser beraten. Wir brauchen eine systematische Pflege der internationalen Beziehungen, damit diese Kinder zurückgegeben werden können. Zum Beispiel nützen Strafbestimmungen im Verkehr mit den Maghreb-Staaten überhaupt nichts, weil die Völkerrechte so sind, dass diese Kinder, kaum sind sie jenseits unserer schweizerischen Grenze, tatsächlich dem Vater und nicht mehr der Mutter gehören.
Da liegt die Problematik. Und eine grosse, noch einmal wiederholte Aufklärungskampagne bei unserer Polizei- und richterlichen Behörde ist nötig, sonst hätte es nicht passieren können, dass im Kanton Graubünden eine Mutter mit dem Strafantrag in der Hand erlebt, wie der Vater mit der Behörde verkehren kann und nicht verhaftet wird, weil die Mutter nicht ernst genug genommen wird.
Da liegt die Problematik und nicht in der Verschärfung durch Umwandlung in ein Offizialdelikt.
Wir würden das Gesetz überschätzen, wenn wir glauben – das ist übrigens bei den Brutalos zum Teil auch der Fall –, mit der Strafbestimmung hätten wir die Problematik in der Hand.
Ich bin gespannt auf die Begründung von Herrn Müller, der die Altersgrenze verschieben will.
Ich wäre dankbar, wenn Sie meinen Antrag unterstützen, damit die Jugendlichen mindestens die ihnen zugestandenen Freiräume ausnützen können.

Frau **Nabholz:** Mein Antrag beschlägt nicht die Umschreibung des Tatbestandes von Artikel 220, sondern die Frage, ob das, was im Marginale beschönigend mit Entziehung von Unmündigen umschrieben wird, bloss auf Antrag hin bestraft und verfolgt oder als Offizialdelikt ausgestaltet werden soll.
Sie alle wissen, dass die Scheidungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben. Im Zuge dieser Zunahme geschieht auch immer häufiger oft schlimmes Unrecht an Kindern. Jährlich werden etwa 120 bis 150 Fälle bekannt, in denen Kinder, darunter vor allem Kleinkinder, widerrechtlich, ja manchmal mit brutaler Gewalt, ihrer Mutter oder auch dem Vater entrissen werden.
Ich denke dabei selbstverständlich nicht an die bekannten Probleme, die sich etwa rund um das Besuchs- oder Ferienrecht ergeben können. Es ist ganz klar, Frau Fankhauser, dass eine Verspätung bei der Zurückbringung der Kinder selbstverständlich kein Delikt in diesem Sinne betrifft. Es ist doch auch nicht damit zu rechnen, dass Mütter oder Väter, die ihre Kinder nicht auf die Stunde pünktlich vom besuchsberechtigten Elternteil zurückerhalten, sofort zur Polizei oder zu einer Behörde rennen, um hier ein Strafverfahren in Gang zu bringen. Was offiziell dringend geahndet werden muss, das sind die Fälle, die Sie auch angesprochen haben, Frau Fankhauser, wo es sich eben um regelrechte Kindsentführungen handelt, wie sie – ich habe es erwähnt – in diesem Land jährlich dutzendfach auftreten.
Einer im letzten Jahr erschienenen Dissertation zu diesem Thema kann entnommen werden, dass in mehr als 65 Prozent der bekanntgewordenen Fälle die Entführung nach einer Scheidung von Partnern mit verschiedener Nationalität erfolgt. Diese Kinder werden dann meist ins Ausland verbracht. Die Dunkelziffer der effektiv vorkommenden Fälle ist selbstverständlich als gross zu betrachten.
Die Kinderzuteilung erfolgt im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsprozesses. Das bedeutet, dass oft schon im Rahmen dieses Verfahrens erbitterte Kämpfe um die Zuteilung der elterlichen Gewalt stattgefunden haben. Das Gericht muss daher sorgfältig und intensiv Abklärungen treffen, bei welchem Elternteil das Kindeswohl am besten gewahrt ist.
Behörden, Gutachter usw. werden eingeschaltet, und man darf davon ausgehen, dass die Zuteilung der Kinder durch das Gericht an einen Elternteil tatsächlich vom Kindeswohl her gesehen die beste Lösung ist. Wenn nun dieses Kind nach einem rechtskräftig gefällten Urteil widerrechtlich entzogen wird, kann man annehmen, dass dort, wo das Kind hingebracht wird, wahrscheinlich weniger gute Verhältnisse herrschen als beim berechtigten Elternteil.
Vor allem wird das zutreffen, wenn Kinder schlagartig in eine ihnen völlig fremde Umgebung verpflanzt werden. Wenn wir im Rahmen dieser Deliktgruppe schon vom Kindeswohl sprechen, muss man sehen, dass eine solche Verschleppung nicht weniger schlimme Auswirkungen hat als die Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, die wir soeben unter Artikel 219 diskutiert haben.
Es ist meines Erachtens absolut unlogisch, eine Vernachlässigung der Erziehungspflicht als Offizialdelikt auszugestalten und auf der anderen Seite den viel schlimmeren Tatbestand der Kindesentführung bloss auf Antrag hin zu ahnden. Kinder sind leider die traurigen Opfer von Auseinandersetzungen unter den Eltern, und ihnen gebührt deshalb ein verstärkter Schutz. Dass dieser Schutz nötig ist, zeigt sich schon an der Tatsache, dass hierüber internationale Abkommen bestehen, die auch von der Schweiz ratifiziert worden sind.
Man muss nicht glauben, dass diejenigen, die ein Kind vom

berechtigten Elternteil entführen, stets aus reiner Elternliebe handeln. Aus meiner beruflichen Praxis weiss ich, dass die allermeisten Fälle nichts mit dem Kind an sich zu tun haben, sondern dass die Entführung schlicht und einfach als Mittel eingesetzt wird, um sich am geschiedenen Ehepartner zu rächen oder um sie als Druckmittel zu benützen, den anderen zur Rückkehr zu bewegen.
Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt auch, dass in anderen Kulturkreisen das Kind sehr oft als Besitz des Vaters betrachtet und kein Verständnis für unsere Rechtspraxis aufgebracht wird. Auch aus diesem Grund wird manches Kind ins Ausland verbracht. Bei der strafrechtlichen Erfassung solcher Tatbestände geht es also um den Schutz wesentlicher Rechtsgüter. Und diese wesentlichen Rechtsgüter sollten meines Erachtens nicht wie Bagatelldelikte geregelt, sondern als Offizialdelikt ausgestaltet werden. Frau Fankhauser hat selbst dargelegt, dass Polizeiorgane, die mit solchen Fällen konfrontiert werden, wenn z. B. eine verzweifelte Mutter auf den Posten kommt, gerne dazu neigen, diese Mütter zu vertrösten, abzuwimmeln. Hinzu kommt das Problem, dass Strafanträge binnen dreier Monate gestellt werden müssen, sonst sind sie verjährt. Nun können Sie sich vorstellen, dass der berechtigte Elternteil oft leider zu lange zuwartet, bis er seinen Antrag stellt.
Oft werden sie auch vom Täter vertröstet oder unter Druck gesetzt, einen bereits gestellten Antrag wieder zurückzuziehen. Das kann dann bedeuten, dass ein Vater oder eine Mutter, der bzw. die ihr Kind entführt hat, strafrechtlich nicht mehr erfasst werden kann.
Wenn wir dem Strafgesetzbuch auch Schutzfunktion im Sinne der Generalprävention zuschreiben, muss dies insbesondere für Taten gelten, wo es um das schwächste Glied in der Familie geht, nämlich um das Kind.
Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Müller-Aargau: Zu Artikel 220 kann ich nicht viel anderes zur Begründung meines Antrags vorbringen als das, was Frau Fankhauser bereits vorgebracht hat.
Es geht vorwiegend darum, dass vor allem ein Jugendlicher über 16 Jahren seinen eigenen Willen hat und darauf auch Rücksicht genommen werden soll.
Im Randtitel zu Artikel 220 steht «Entziehen von Unmündigen». Wenn wir den Text genau durchlesen, geht er darüber hinaus, indem im ersten Teil des Satzes wohl die Entziehung enthalten ist, im zweiten Teil aber die Weigerung, das Kind zurückzugeben. Und da möchte ich einhaken. Ein Wickelkind kann man zurückgeben, aber bei einem Menschen, der einen eigenen Willen hat und sich selbständig entscheiden kann, ist dies einfach nicht mehr möglich. Aus diesem Grund kann hier die Argumentation mit der unmündigen Person allein nicht funktionieren. Wir müssen daher eine Altersgrenze ziehen. Wenn in der Botschaft auf Seite 52 sehr ausführlich dargestellt wird, dass es sich bei Artikel 220 vorwiegend um Kindesentführung handelt, möchte ich dem Rechnung tragen. Ich kann mir unter Einsatz eines Stückes Phantasie noch vorstellen, dass eine «Kindesentführung» bei einem über 16jährigen Jugendlichen geschehen kann, wenn diese mit Verlockungen und möglicherweise sogar mit Gewalt vollzogen wird. Aber der Fall ist praktisch unmöglich bei einem Jugendlichen, der nicht mehr beim Inhaber der elterlichen Gewalt leben will und der nun beispielsweise statt zur Mutter zum Vater geht. Es kommt kaum vor, dass der Vater sich mit diesem Kind oder Jugendlichen nicht solidarisiert oder nicht mindestens den Eindruck erweckt, er solidarisiere sich mit seinem Kind.
Wir sprechen doch von Jugendlichen von heute. Und selbst dann, wenn es sich um Verhältnisse handelt, wo der Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist, im Ausland wohnt, verhält es sich heute völlig problemlos. Ein heute über 16jähriger Jugendlicher kurvt während seiner Ferien mit dem Interrail-Billett durch ganz Europa, vom Nordkap bis nach Sizilien. Und es ist ihm durchaus möglich, beispielsweise noch auf einen Katzensprung nach Istanbul zum Vater zu reisen und ihm zu erklären: Ich bleibe hier, ich gehe nicht zur Mutter zurück. Nun entsteht automatisch eine Solidarisierung des Vaters mit dem Jugendlichen. Was muss der Vater nun tun? Was empfehlen Sie ihm, damit er den Verdacht von sich abschieben kann, er weigere sich, dieses Kind zurückzugeben? Soll er eine Polizeianzeige machen, oder soll er den Jugendlichen, der wahrscheinlich einen Kopf grösser ist als er selbst, an den Bahnhof zurückbringen? Soll er ihn mit Handschellen zum Inhaber der elterlichen Gewalt zurückbringen? Ein solcher Vollzug wäre doch einfach nicht praktikabel.
Aus diesem Grund habe ich in meinem Antrag eine Zweiteilung durchgeführt, und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Frau **Fankhauser**, Sprecherin der Minderheit: Herr Müller-Aargau hat seinen Antrag so differenziert dargestellt, dass ich meinen Antrag über die Altersdifferenzierung zurückziehen kann. Das vereinfacht sehr wahrscheinlich die Abstimmung.

M. **Cotti**, rapporteur: Le texte allemand de cet article 220 a été modifié matériellement: « .... sich weigert, ... zurückzugeben ....» remplace «vorenthält». Par ce changement, le Conseil fédéral a voulu mieux cerner la *ratio legis* de cet article. N'est pas punissable celui qui ne fait qu'héberger ou nourrir un mineur. Encore faut-il exercer sur le mineur une influence supplémentaire.
Cette modification n'a pas d'effet direct sur les textes français et italien, mais elle revêt une certaine importance matérielle puisqu'elle va à l'encontre de la jurisprudence du Tribunal fédéral.
Les applications de cet article: abus du droit de visite, refus de rendre l'enfant, enlèvement ou tentative d'enlèvement de leurs enfants par des étrangers qui ensuite les emmènent dans leur pays d'origine. La proposition de la minorité de la commission selon laquelle le mineur de 16 ans et plus est capable de discernement et a suffisamment de maturité pour choisir les parents auprès desquels il préfère vivre – il n'est donc pas juste de criminaliser un tel cas – appelle l'objection suivante: selon le droit civil, les parents détiennent l'autorité parentale jusqu'à la majorité de l'enfant et leurs obligations subsistent parfois au-delà. A défaut d'autorité parentale, les autorités tutélaires s'occupent de l'enfant jusqu'à sa majorité. Je ne vois donc pas pourquoi la protection pénale devrait cesser alors que l'enfant est âgé de 16 ans. A cet âge, l'enfant, normalement, n'a pas encore terminé sa formation. Le changement de parents apporte de la discontinuité dans son éducation.
Par conséquent, je soutiens la proposition de la commission tendant à maintenir l'âge protégé à 20 ans.
En ce qui concerne le fait de transformer cet article en un délit poursuivi d'office, il y a en effet un certain nombre de raisons pouvant conduire à cette solution. Mais je pense surtout qu'il y a lieu de tenir compte d'une situation intérieure à la famille, donc très délicate. Il existe un rapport personnel entre l'auteur et la victime, ce qui influence aussi le rapport de l'enfant à l'égard de l'autre parent, pouvant provoquer des difficultés entre les ex-époux.
Par conséquent, il vaudrait mieux ne pas imposer une procédure d'office mais laisser aux parties intéressées la décision de présenter une plainte et de mettre en mouvement le droit pénal.

Bonny, Berichterstatter: Wir stehen hier vor folgender Situation: In der Kommission und auch hier im Rat war eine etwas engere Fassung des Artikels 220 unbestritten, und zwar wurde das Wort «vorenthält» ersetzt durch: « .... sich weigert, ... zurückzugeben ....». Der Wille des Gesetzgebers ist also offensichtlich der, dass es hier eines aktiveren Eingreifens des vermuteten Delinquenten bedarf. Meiner Meinung nach ist das ein vernünftiger Vorschlag, dem man zustimmen kann.
Nach dem Rückzug des Minderheitsantrags von Frau Fankhauser zugunsten des Antrags von Herrn Müller-Aargau haben wir es nur noch mit letzterem zu tun. Dieser Antrag sieht folgendes vor: Der erste Teil würde gleich lauten wie der Vorschlag des Bundesrats, d. h. mit einer Altersgrenze beim 20. Altersjahr; im zweiten Teil sieht Herr Müller-Aargau eine Begrenzung bis zum 16. Altersjahr vor. Ist das Kind unter 16 Jahre alt, wäre seine «Nichtrückgabe» strafbar, bei über 16 Jahren nicht mehr.
Die Kommission hat sich mit dem Problem der Altersgrenze

eingehend auseinandergesetzt. Der Antrag Müller-Aargau lag in der Kommission nicht vor. Dagegen ist der Antrag von Frau Fankhauser mit 11 zu 6 Stimmen abgelehnt worden.
Die Gründe der ablehnenden Mehrheit bezüglich der Altersgrenze lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Bis zur Handlungsfähigkeit, die mit der Mündigkeit eintritt, können Jugendliche nicht selbst entscheiden, bei welchem Elternteil sie bleiben wollen; sie können sich dem andern Elternteil nicht entziehen. Das richterliche Urteil lautet denn auch meist entsprechend, ob es jetzt das Kind einem Elternteil zuspricht oder ob es es unter vormundschaftliche Aufsicht stellt. Es wäre auch nicht einsehbar, dem Elternteil die Möglichkeit der Erziehung des Kindes zuzugestehen und dieses nach Artikel 220 nur bis zum 16. Altersjahr zu schützen. Die Eltern haben nach ZGB die elterliche Gewalt über die Kinder inne, solange diese unmündig sind, d. h. bis zum 20. Altersjahr. Damit besteht für sie die Verpflichtung der Erziehung des Kindes, die – wir haben es bereits bei Artikel 217 gesehen – unter Umständen über das 20. Altersjahr hinausdauert. Versäumen es die Eltern, ihre Kinder zu erziehen, wie es das Kindeswohl nach ZGB erfordert, oder entsprechen sie dem Kindeswohl in anderer Weise nicht, wird ihnen die elterliche Gewalt entzogen und der Vormundschaftsbehörde übertragen. Dem von der Vormundschaftsbehörde bestellten Vormund obliegen dann dieselben Pflichten, wie sie Eltern haben. Es besteht also eine klare zivilrechtliche Regelung sowohl der elterlichen als auch der vormundschaftlichen Gewalt.
Das ist der juristische Aspekt. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission wollen ein Auseinanderklaffen der Altersregelung zwischen Zivilrecht, das im Scheidungsprozess hineinspielt, und Strafrecht verhindern. Das würde sicher zu Schwierigkeiten in der Praxis führen. Das ist der Grund, weshalb die Kommission diesen Antrag der Minderheit abgelehnt hat und sehr wahrscheinlich auch den jetzt gestellten Antrag von Herrn Müller-Aargau abgelehnt hätte.
Frau Nabholz schlägt uns in ihrem Antrag vor, aus dem Antragsdelikt ein Offizialdelikt zu machen. Ich kann Ihnen auch hier nicht die Meinung der Kommission bekanntgeben, denn der Antrag liegt erst seit heute vor. Ich habe aber gewisse Bedenken. Es gibt gute Gründe, die für den Antrag von Frau Nabholz sprechen. Es gibt aber auch Argumente dagegen, und zwar folgende: Es ist durchaus denkbar, dass sich ein Kind bei dem Elternteil, dem das Sorgerecht nicht zugesprochen worden ist, an sich wohl fühlt. Es wäre etwas stossend, wenn man hier von Amtes wegen eingreifen würde, vor allem in einer Situation, in der sich vielleicht der betroffene Elternteil, der das Elternrecht hat, nicht einmal manifestiert. Das scheint mir etwas weit zu gehen; deshalb gebe ich dem Antragsdelikt den Vorzug. Wenn wir den Antrag von Frau Nabholz ablehnen, entsteht hier keine Lücke, sondern es bleibt einfach beim Antragsdelikt. Ich habe gewisse Hemmungen, einer Fassung zuzustimmen, die vielleicht den Justizapparat in Bewegung setzen kann, ohne dass es die Beteiligten unbedingt wollen.
Und noch etwas, Frau Nabholz. Die Regelung des Besuchsrechts – das wissen Sie als praktizierende Anwältin – ist immer wieder ein Streitpunkt. Sie haben gesagt, mit dem Urteil werde festgelegt, dass der andere Teil, der nicht in den Genuss des Elternrechts gekommen ist, der schlechtere sei. Ich bin nicht ganz so sicher, ob diese Urteile immer unfehlbar sind. Daher ist eine gewisse Flexibilität am Platz, so wie sie die bundesrechtliche Fassung und das bisherige Recht vorsehen.

Bundesrat **Koller:** Unbestritten ist auch hier im Rat, dass der Entzug von Unmündigen gegenüber dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt strafbar sein soll. Strittig ist also nur, ob das ein Antragsdelikt sein soll und ob eine altersmässige Begrenzung eingeführt werden soll. Persönlich bin ich überzeugt, dass gerade diese Gegenüberstellung der beiden Anträge, einerseits von Frau Nabholz und andererseits von Herrn Müller-Aargau, zeigt, dass der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission mit ihren Anträgen richtig liegen. Denn der Antrag von Frau Nabholz scheint mir übers Ziel hinauszuschiessen – dies wenigstens dann, wenn nicht zugleich Idealkonkurrenz gemäss Artikel 183 StGB über Freiheitsberaubung und Entführung gegeben ist. Dies trifft vor allem zu, wenn es ältere Jugendliche betrifft, die sich mit gegenseitigem Einverständnis der geschiedenen Eltern bei jenem Elternteil befinden, dem an sich die elterliche Gewalt nicht zugesprochen wurde. Es scheint mir unverhältnismässig, dass dann Beamte, wenn sie einen solchen Tatbestand entdecken, der von beiden Eltern geduldet wird, Anzeige erstatten müssten und ein Strafverfahren von Amtes wegen erfolgen müsste. Daher glaube ich, dass dieser Antrag übers Ziel hinausschiesst, es sei denn, es liege der qualifizierte Tatbestand der Freiheitsberaubung vor. Dann haben wir ja ein Delikt, das *officialiter* zu verfolgen ist.
Auch andererseits scheint mir der Antrag von Herrn Nationalrat Müller-Aargau nicht konsequent. Nach unserem Zivilrecht tritt die volle Selbstbestimmungsfähigkeit erst mit der Mündigkeit ein, und dann müsste man eigentlich logischerweise zuerst das abändern. Sonst sind jede Beschränkung der strafrechtlichen Sanktion und damit das Auseinandergehen zwischen Zivil- und Strafrecht hier unerwünscht. Wie gesagt, ist eigentlich auch diese Identität unproblematisch, denn wenn Uebereinstimmung zwischen den beiden Elternteilen besteht, kommt es ja, weil ein Strafantrag nötig ist, nicht zu einer Strafverfolgung.
Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen und die Anträge von Frau Nabholz und Herrn Müller-Aargau abzulehnen.

Präsident: Ich erinnere daran, dass der Antrag der Minderheit (Fankhauser) zugunsten des Antrags Müller-Aargau zurückgezogen worden ist.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Müller-Aargau 43 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Nabholz Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit offensichtliches Mehrheit

Art. 358bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 358ter
Antrag der Kommission
.... zu melden, wenn sofortiges Eingreifen angezeigt erscheint.

Art. 358ter
Proposition de la commission
.... de ces derniers, si une intervention immédiate s'impose.

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. III
Antrag der Kommission
Ingress
Das Zollgesetz ....
Art. 36 Abs. 4
Streichen

Ziff. 2
Streichen
Art. 36 Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III
Proposition de la commission
Préambule
La loi fédérale sur les douanes ....
Art. 36 al. 4
Biffer
Ch. 2
Biffer
Art. 36 al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. IV
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. IV
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 135
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Rechsteiner, Braunschweig, Fankhauser, Hafner Ursula)
Abs. 1
.... kulturellen, wissenschaftlichen oder anderen ideellen Wert zu haben, ...
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Rückweisungsantrag Morf
Artikel 135 ist an die Kommission zurückzuweisen.

Antrag Loeb
Abs. 1
.... grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Antrag Bodenmann
Abs. 1
Wer Videofilme, die, ohne schutzwürdige kulturelle Werte zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei deren elementare Würde in grober Weise verletzen, einer Person unter 18 Jahren anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Antrag Leuba
Wer Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei deren Würde in grober Weise verletzen, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Antrag Nabholz
Abs. 1
Wer Personen unter 16 Jahren Bildaufnahmen, die, ohne schutzwürdigen Interessen zu dienen, grausame Gewalttätigkeiten an Menschen oder Tieren in einer Weise darstellen, die deren elementare Würde verletzt oder von der eine verrohende Wirkung ausgehen kann, anbietet, zeigt, überlässt, vermittelt oder zugänglich macht,
Abs. 2
wer Bildaufnahmen im Sinne von Absatz 1 gewerbsmässig herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet, zeigt, überlässt, vermittelt oder zugänglich macht,
wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.
Die Bildaufnahmen werden eingezogen.
Abs. 3
Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

Antrag Schmid
Abs. 1
.... oder Vorführungen, die grausame Gewalttätigkeiten um ihrer selbst willen darstellen und damit zur Verletzung und Verrohung der menschlichen Gefühle beitragen, herstellt ....

Antrag Jeanprêtre
Wer Videofilme, die, ohne schutzwürdigen kulturellen, wissenschaftlichen oder anderen ideellen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere eindringlich darstellen und dabei deren elementare Würde in grober Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anbietet, zeigt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Antrag Petitpierre
Abs. 1
«Schriften» streichen

Art. 135
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Rechsteiner, Braunschweig, Fankhauser, Hafner Ursula)
Al. 1
.... d'ordre culturel, scientifique ou idéal digne de protection, ...
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Morf
Renvoyer l'article 135 à la commission.

Proposition Loeb
Al. 1
Celui qui aura fabriqué, importé ou pris en dépôt, mis en circulation, promu, exposé, offert, montré, rendu accessibles ou mis à disposition des écrits, des enregistrements sonores ou visuels, des images, d'autres objets ou des représentations illustrant avec insistance des actes de cruauté envers des hommes ou des animaux, portant gravement atteinte à la dignité humaine, sans aucune valeur d'ordre culturel ou scientifique digne de protection, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Proposition Bodenmann
Al. 1
Celui qui aura offert, montré ou rendu accessibles à une personne de moins de 18 ans ou mis à sa disposition des films vidéo illustrant avec insistance des actes de cruauté envers des hommes ou des animaux, sans aucune valeur d'ordre culturel digne de protection, et ainsi gravement violé leur dignité la plus élémentaire, sera puni de l'emprisonnement.

Proposition Leuba
Celui qui aura offert, montré, rendu accessibles ou mis à la disposition d'une personne de moins de 16 ans des écrits, des enregistrements sonores ou visuels, des images, d'autres objets ou des représentations illustrant avec insistance des actes

de cruauté envers des hommes ou des animaux en portant atteinte de manière grossière à leur dignité, sans aucune valeur d'ordre culturel ou scientifique digne de protection, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Proposition Nabholz
Al. 1
Celui qui aura offert, montré ou rendu accessibles à des personnes de moins de 16 ans ou encore mis à leur disposition des enregistrements visuels qui, sans servir des intérêts dignes de protection, illustrent des actes de cruauté envers des hommes ou des animaux, portant atteinte à leur dignité ou susceptibles d'avoir des effets dégradants.
Al. 2
Celui qui, par métier, aura fabriqué, importé, pris en dépôt, mis en circulation, promu, exposé, offert, montré, rendu accessibles ou mis à disposition des enregistrements visuels au sens défini au premier alinéa, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.
Al. 3
Si l'auteur a agi dans un dessein de lucre, la peine sera l'emprisonnement et l'amende.

Proposition Schmid
Al. 1
Celui qui aura fabriqué .... ou des représentations d'actes de cruauté comme fin en soi, contribuant ainsi à heurter les sentiments humains et à les dégrader sera puni ....

Proposition Jeanprêtre
Celui qui aura fabriqué, importé, pris en dépôt, mis en circulation, offert, montré ou rendu accessibles des films vidéo illustrant avec insistance des actes de cruauté envers des hommes ou des animaux, sans aucune valeur d'ordre culturel, scientifique ou idéal digne de protection, et ainsi gravement violé leur dignité la plus élémentaire, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Proposition Petitpierre
Biffer «des écrits»

Präsident: Wir kommen nun zurück auf Artikel 135. Zuerst beraten wir den Rückweisungsantrag von Frau Morf. Sie hat das Wort.

Frau **Morf:** Ich stelle den Antrag, Artikel 135 zur Ueberarbeitung an die Kommission zurückzuweisen. Hauptgrund: Mit den jetzt elf verschiedenen Aenderungsanträgen – auch wenn sie in drei Hauptgruppen gebüschelt werden könnten – ist die Situation völlig unübersichtlich geworden. Die Texte, die gestern eingereicht worden sind, wurden immer länger – und unsere Gesichter auch. Die meisten von uns haben den Ueberblick verloren. Zwar besteht weitestgehende Uebereinstimmung, dass der Artikel 135 nicht ersatzlos gestrichen werden soll. Dies im Gegensatz zu den Vorschlägen, die uns verschiedene Organisationen in letzter Minute zustellen liessen. Aber wir müssen wenigstens eine Synopsis der verschiedenen Anträge haben, noch besser aber einen klar formulierten, klar verständlichen, klar anwendbaren Artikel, um überhaupt entscheiden zu können. Dieses Thema ist zu wichtig, als dass wir es hier so unsorgfältig behandeln könnten. Dies ist übrigens kein Vorwurf an die Kommission. Es ist auch kein Vorwurf an jene Organisationen, die sich fünf vor zwölf gemeldet haben, obwohl diese Strafrechtsrevision seit 1985 im Gang und bereits vom Ständerat behandelt worden ist. Sie haben offenbar auf die Tatsache reagiert, dass es sich um den einzigen Artikel der Revision handelt, der nicht in eine Vernehmlassung gegeben worden ist und über den eine wirklich breite Diskussion erst in letzter Zeit in Gang kam, wahrscheinlich mit der dauernden Verschärfung der Brutalo-Video-Szene. Diesbezüglich gibt es übrigens einen Bericht und Empfehlungen des Europarates, und es wäre gut, wenn die Kommission sich auch damit befassen würde.
Ich empfehle Ihnen auch im Namen der Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen aus den verschiedensten Fraktionen, Artikel 135 zur Bearbeitung an die Kommission zurückzuweisen.

Müller-Meilen: Ich unterstütze diesen Rückweisungsantrag, und zwar aus folgenden Gründen:
Bei der Gesetzgebung über die Brutalofilme sind zwei zum Teil gegensätzliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, und das macht die Sache besonders schwierig.
Erstens sind die Brutalofilme im Videogeschäft vor allem bei den Jugendlichen stark verbreitet, und zwar nicht nur in den Städten, sondern in grossen Teilen der Landschaft. Ein verrohender Einfluss und eine Abstumpfung gegenüber Gewaltexzessen sind also nicht auszuschliessen, und deshalb ist zweifellos ein Jugendschutz am Platz.
Daneben aber kann und soll – das ist der zweite Gesichtspunkt – der Staat nicht generell die Kultur zensurieren. Er soll das Urteil wenigstens den erwachsenen und meist mündigen Menschen überlassen. Der Antrag von Bundesrat und Ständerat aber beschränkt sich nicht auf den Jugendschutz. Als liberaler Mensch habe ich grundsätzlich etwas gegen die Zensurierung kultureller Aeusserungen, auch wenn ich bei weitem nicht an allen Kunst- und Kulturwerken Freude habe. Den Staat und seine Funktionäre mit den heiklen Ermessensfragen bei der Beurteilung von Kulturwerken zu betreuen, kann ja nicht unser Ziel sein und führt in nicht wenigen Fällen zur Blamage der Staatsvertreter, die vielfach keine Fachleute sind.
Wenn man dem bundesrätlichen Gesetzestext in seiner vollen Schärfe folgt und ihn so nimmt, wie er dasteht, kann man sich fragen, ob beispielsweise nicht Bilder vom Ueberrollen der Menschen durch Panzer in China bereits zu einem Beurteilungsfall werden können. Könnte man für die Darstellung grausamer Niederknüppelung oder gar Folterung von Demonstranten einen – wie es im Gesetzestext heisst – «schutzwürdigen kulturellen» oder gar einen «wissenschaftlichen Wert» geltend machen? Sind alle Darstellungen von Terror und Folterungen in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern etwa kulturell oder gar wissenschaftlich schutzwürdig? All diese Beurteilungsfragen zeigen, dass wir mitten in der Problematik der Auslegung dieses Artikels und der staatlichen Kulturzensur sind. Dem richterlichen Ermessen bleiben im bundesrätlichen Antrag viel zu grosse Spielräume.
Aber auch die Abänderungsanträge, die vorgelegt worden sind, scheinen mir nicht befriedigend. Die Anträge Nabholz und Leuba stossen zwar in die richtige Richtung; aber es hat auch bei ihnen noch ungelöste Fragen. Der Antrag Leuba ist der konsequenteste, aber lässt zum Beispiel das Problem der Grenzkontrolle offen. Der Antrag Nabholz macht mit Ziffer 2 vieles wieder möglich, was durch Ziffer 1 ausgeschlossen werden soll; denn er verlässt in Ziffer 2 die Beschränkung auf den Jugendschutz. Wenn gemäss Antrag Petitpierre Schriften gestrichen werden sollen, so heisst das aber noch nicht, dass Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ausgenommen sind; denn sie fallen weiterhin unter den Gesetzestext, weil später das Wort «Abbildungen» noch drin steht.
Sie sehen, auch diese Abänderungsanträge sind noch nicht ausgereift, und wir sollten hier keine Kommissionssitzung abhalten. Ich unterstütze deshalb den Rückweisungsantrag im Interesse einer sorgfältigen Gesetzgebung in einem sehr heiklen Bereich.

Fäh: Ich glaube, wir sind uns in einem Punkt mehr oder wenig einig: Zuschriften, Kommentare, auch die Diskussion hier und vor allem die Anträge zeigen, dass ein gewisses Unbehagen gegenüber der Fassung von Bundesrat, Ständerat und Kommission besteht. Wir könnten nun heute entscheiden. Anträge liegen vor. Ich bin aber der Meinung, dass wir dies nicht tun sollten, und zwar aus folgendem Grund:
Entscheiden wir heute, dann laufen wir entweder Gefahr, irgend einer Variante – und zwar mehr oder weniger zufällig, denn Sie können nicht genau ermessen, welche Konsequenzen diese Anträge haben – den Vorzug zu geben, oder aber – was meines Erachtens noch schlimmer wäre – wir stimmen, des Antragswirrwarrs überdrüssig, der Version des Bundesrates zu. Diese Version ist für mich wegen ihrer Ausdehnung und wegen ihrer zu viel Ermessensspielraum offenlassenden

Definitionen nicht annehmbar. Wenn man vor so einer Situation steht, wenn ein Problem existiert, der Lösungsvorschlag aber nicht vollauf befriedigend ist, was tut man dann normalerweise? Man überlegt noch einmal. Das Plenum kann das nicht tun, nur die Kommission kann das. Deswegen ist der Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Ich erwarte – wenn der Rat diesem Antrag folgt –, dass die Kommission den Artikel 135 so formuliert, dass er nichts Unnötiges enthält, dass Straftatbestände präziser umschrieben werden und dass man kontrolliert, ob das, was man will, auch vollziehbar ist, und zwar vollziehbar auch mit Blick auf das benachbarte Ausland.
Ich weiss, die Annahme dieses Rückweisungsantrages bringt eine Verzögerung, für etliche eine unwillkommene Verzögerung. Ich bin der Ansicht, wir müssen diese in Kauf nehmen; denn Seriosität geht vor Tempo.

Frau **Spoerry:** Ich kann zu dieser Frage selbstverständlich nicht im Namen unserer Fraktion Stellung nehmen, aber im Namen aller Mitglieder der freisinnig-demokratischen Fraktion in der vorberatenden Kommission. Wir sind geschlossen und einstimmig der Auffassung, dass eine Rückweisung nicht sinnvoll ist.
Man kann die Rückweisung begründen mit dem Argument, das Frau Morf vorgebracht hat: Es läge eine zu grosse Zahl von Einzelanträgen vor. Dazu muss ich sagen: Wer garantiert Ihnen nach einer Rückweisung an die Kommission, dass nicht auch bei der nächsten Debatte hier im Plenum wieder sieben oder acht Einzelanträge gestellt werden? Wollen Sie dann wieder zurückweisen?
Im übrigen kann man die Anträge, die jetzt vorliegen, ganz klar in drei Gruppen teilen: Es gibt die Gruppe, die das Verbot nicht vollständig haben will. Es gibt die Gruppe, die die Dokumente, die verboten sind, anders erfassen will, und es gibt die Gruppe, die gewisse redaktionelle Aenderungen vornehmen will. Ueber alle diese Gruppen kann man abstimmen.
Frau Morf hat ausdrücklich gesagt: Der Rückweisungsantrag sei kein Vorwurf an die vorberatende Kommission. Ich danke Ihnen dafür. Aber die nachfolgenden Referenten haben eben diese Vorwürfe doch formuliert und sind der Meinung, die Kommission hätte das Problem nicht à fond studiert. Diesen Vorwurf muss die Kommission zurückweisen. Ich habe selten eine Kommission erlebt, die sich eingehender und ausgiebiger mit Problemen befasst hat. Das Problem der Brutalos war ja kein neues Problem. Es bestand der Antrag des Bundesrates, es gab die Diskussion im Plenum des Ständerats, in welcher der Antrag auf ein geteiltes Verbot – also Zulässigkeit für die Erwachsenen – zur Debatte stand. Die Auseinandersetzung erfolgte also in aller Oeffentlichkeit. Das war uns, der Kommission, alles bekannt. Die Kommission war einstimmig und geschlossen der Auffassung: Wenn ein Verbot, dann muss es vollkommen sein, so leid einem das tut, sonst ist es überhaupt nicht durchsetzbar. Die Tatsache, dass die Kommission zu diesem einheitlichen Schluss gekommen ist, darf doch nicht zur Annahme verleiten, die Kommission hätte diese Frage nicht ernsthaft geprüft.
Wir stellen Ihnen einen Antrag der Kommission. Es gibt aus dem Plenum anderslautende Anträge auf ein nur teilweises Verbot.
Ich bitte Sie, heute zu entscheiden. Wir haben die Abkoppelung dieses Teils A vom Teil B gemacht, weil wir Druck haben von vielen Kantonen, dieses Problem jetzt endlich zu lösen. Wir sind entscheidungsreif, und wir sollten das heute tun. Ich bitte Sie darum.

M. **Maitre:** Cet article 135 est une des dispositions délicates et controversées de la révision. Nous nous attendions à ce qu'un certain nombre de propositions puissent exprimer différentes variantes ou différentes sensibilités. Aujourd'hui, toutefois, nous avons en main tous les éléments nécessaires pour prendre une décision, et ce n'est pas parce que la décision est difficile qu'il faut la repousser. Je crois raisonnablement que les amendements qui peuvent effectivement, comme l'a dit Mme Spoerry, être regroupés dans un certain nombre de catégories – il y a trois catégories bien précises – permettent une décision assez claire. Si nous devions renvoyer cette disposition en commission, je suis absolument convaincu qu'il n'en ressortirait rien d'autre que ce que vous avez sur vos bureaux, c'est-à-dire une proposition de la commission qui sera de toute façon controversée et qui entraînera une série d'amendements de la part de ceux qui estiment devoir donner un autre avis.
Il ne faut pas oublier que cette disposition résulte de demandes qui ont été faites dans ce conseil même et que de nombreux cantons attendent d'avoir en main un instrument qui leur permette d'agir car aujourd'hui ils sont démunis. Je crois (même si cela n'est pas très facile, je le reconnais) qu'il est raisonnable de prendre une décision aujourd'hui.

Frau **Grendelmeier:** Frau Spoerry, ich mache der Kommission auch keine Vorwürfe, überhaupt nicht. Ich glaube, es liegt an der Materie, dass wir uns hier schwertun, und zwar sowohl diejenigen, die vor Brutalos schützen wollen, mit besten, allerbesten Gründen, als auch diejenigen, die befürchten, dass eine Schere im Kopf entsteht und dass die Verantwortung in falsche Hände gerät. Es ist doch kein Zufall, dass wir hier zehn Anträge haben. Es ist meines Erachtens auch kein Zufall, dass wir erst ganz kurz, bevor diese Debatte anfing, von den entsprechenden Organisationen über ihre Meinung orientiert worden sind. Ich glaube, es herrscht eine tiefe Verunsicherung, und ich warne Sie, nun in dieser Verunsicherung zu entscheiden, und – ohne dass das ein Misstrauensvotum sein soll – bitte Sie von der Kommission, noch einmal in Ruhe über diese zehn Anträge zu gehen. Auch wenn wir sie hier in drei Gruppen einteilen könnten, sind wir schlicht überfordert, in diesem Saal eine Kommissionssitzung durchzuführen.
Ich bitte Sie, den Antrag Morf zu unterstützen.

Frau **Zölch:** Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag von Frau Morf abzulehnen. Ich bin der Auffassung, dass die Bevölkerung von uns jetzt in dieser Sache einen Entscheid erwartet. Gerade aus diesem Grund haben wir ja auch die Behandlung des Teils A vorgezogen.
Wenn wir die eingereichten Anträge vergleichen, sehen wir, dass man heute absolut in der Lage sein kann, über diese Anträge zu entscheiden. Die Kommission hat sich sehr eingehend mit der Problematik befasst. Der Ständerat hat sich zum Entscheid durchgerungen.
Ich bitte Sie, hier dasselbe zu tun und den Antrag von Frau Morf abzulehnen.

Rechsteiner: Ich war Mitglied der Kommission, und ich muss Ihnen trotzdem empfehlen, den Rückweisungsantrag von Frau Morf gutzuheissen. Es besteht eine etwas spezielle Situation bei der Beratung dieses Artikels. Die Botschaft des Bundesrates datiert aus dem Jahre 1985, die Beratungen im Ständerat fanden 1987 statt, die Beratungen in unserer Kommission vor rund einem Jahr. Man muss feststellen, dass die gesellschaftliche Diskussion über die Problematik dieses Artikels und über die dahinterstehenden gesellschaftlichen Probleme erst in den letzten Tagen und Wochen eingesetzt hat. Wir müssen dieser ernsthaften Diskussion, den Argumenten, wie sie seitens der Filmkommission vorgetragen werden, Rechnung tragen, und wir müssen diese Debatte seriös führen. Wir haben auch insofern eine spezielle Situation, als dieser Artikel als einziger nicht in ein Vernehmlassungsverfahren einbezogen wurde, weil er erst nach dem Vernehmlassungsverfahren in parlamentarischen Vorstössen gefordert worden ist. Auch deshalb ist eine Rückweisung und nochmalige, seriöse Prüfung durch die Kommission gerechtfertigt. Zudem konnte eine Reihe von Anträgen in der Kommission nicht geprüft werden, ich erinnere an die Anträge von Frau Nabholz und Herrn Bodenmann. Diese Anträge sollten wir in der Kommission noch seriös prüfen können.
Ich möchte Sie aus all diesen Gründen ersuchen, dem Rückweisungsantrag von Frau Morf zuzustimmen.

Nussbaumer: Es genügt, diesem Rat zwei Briefe zu schreiben, und dann wird die ganze Kommissionsarbeit in Frage gestellt. Ich kann Ihnen als Mitglied der Kommission sagen, dass dieses Problem sehr ausgiebig und seriös behandelt worden

ist. Auch der Brief der eidgenössischen Filmkommission vermag mich in keiner Weise zu überzeugen. Sie schreibt, zur Aufgabe jeder fortschrittlichen Gesellschaft gehöre unbestrittenermassen, dass solche Filme, Brutalos, für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sein dürfen. Diese Forderung ist darum für sich sehr klar. Um so unverständlicher ist dann die Empfehlung dieser Kommission, die Brutalos seien nur für unter 16jährige Jugendliche zu verbieten. Wenn Brutalo-Kassetten einmal im Hause sind, sind sie für Kinder auch zugänglich, das ist in den meisten Haushaltungen so. Sie können hier keine Grenze setzen. Ich bitte Sie, etwas Standfestigkeit zu bezeugen und den Antrag Morf abzulehnen, damit wir diese wichtige Frage nicht auf die lange Bank schieben. Man wirft diesem Rat und dem Parlament vor, dass sie die Führungsrolle nicht mehr wahrnehmen. In einer solch wichtigen Sache ist die lange Bank kein geeignetes Mittel.
Ich bitte Sie, hier ganz eindeutig Farbe zu bekennen.

M. **Cotti,** rapporteur: Je ne comprends pas ce qui effraye ce conseil aujourd'hui: certainement pas les sept propositions qui ont été faites hier, car ce conseil a dû s'occuper de problèmes bien plus compliqués, avec un nombre bien plus élevé de propositions. Que peut-on attendre d'un moratoire de quelques mois? Ces quelques mois qui suffiraient à redire ce qu'on a entendu plusieurs fois ces derniers jours par voie de presse.
Je vous répète l'histoire de cet article approuvé par le Conseil fédéral voilà plus de quatre années et également par le Conseil des Etats, il y a une année. Il y a eu une procédure de consultation publique. Tout le monde est au courant de la problématique. Les cantons nous ont demandé de prendre une décision le plus tôt possible. Ils doivent savoir si c'est à eux de légiférer ou si la Confédération veut utiliser son droit de légiférer elle-même dans cette matière.
Je pense – M. Müller l'a d'ailleurs démontré par les connaissances qu'il a de la matière, au moment de sa demande de renvoi – que nous connaissons suffisamment cette matière. J'admets qu'il y a un certain malaise aujourd'hui, mais ce malaise, on l'aura le jour où l'on prendra une décision, car c'est une matière qui se prête très peu aux convergences. Il y a des opinions différentes dans ce Parlement, en ce qui concerne ce que l'on nomme de manière impropre «censure». Des droits doivent être limités, des jeunes doivent être protégés. Ce serait, à mon avis, une erreur de renvoyer cette décision. Je pense qu'il est assez facile d'entrevoir des possibilités d'accord sur certaines propositions, quant à la limitation des moyens de transmission de la violence cruelle, en particulier.
Le problème de fond se répète dans presque toutes les propositions portées à notre connaissance. Faut-il prononcer une interdiction en-dessus de seize ou de dix-huit ans, ou une défense absolue? Nous connaissons suffisamment les points essentiels du problème et les détails ne changeront pas beaucoup à la substance des choses.
C'est la raison pour laquelle, en mon nom personnel – je vois qu'une grande partie des membres de la commission est de mon avis – je vous propose de procéder au débat aujourd'hui et de rejeter la proposition de Mme Morf demandant le renvoi en commission.

Bonny, Berichterstatter: Ein römischer Dichter hat geschrieben: *«Difficile est non scribere satiram».* Es hält schwer, keine Satire zu schreiben, und ich will dieses Motto über meine Intervention zum Rückweisungsantrag stellen.
Ich darf daran erinnern, dass von Mitgliedern des Parlamentes seit Jahren das Brutalo-Problem angesprochen wird: Ich erinnere an die Motionen Zbinden und Guntern, ich erinnere auch an das Postulat Jaggi, ich erinnere daran, dass letztes Jahr die grosse Mehrheit des aargauischen Grossen Rats – ich habe gestern versehentlich vom Solothurner Kantonsrat gesprochen – eine Eingabe machte, die sogar so weit ging, einen dringlichen, befristeten Bundesbeschluss nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung zu verlangen. Auf dieses Anliegen sind wir nicht eingetreten. Wir haben ja in der Kommission diese Zweiteilung der Vorlage nicht zuletzt – ja fast in erster Linie – deswegen vorgenommen, weil wir eine Inkraftsetzung dieses Artikels 135 nicht mehr hinauszögern wollten.
Zweitens: Die Kommission hat sich mit dieser Frage sehr intensiv befasst. Wir sind soweit gegangen, dass wir an einem Vormittag – und das war wirklich kein Vergnügen, es ist einigen von uns schlecht geworden, aber sie sind jetzt wieder urteilsfähig! – solche Brutalofilme angeschaut haben. Das hat wesentlich zur Motivation in der Kommission beigetragen, mit der Beseitigung dieser üblen Zustände vorwärtszumachen. Ich sehe nicht ein, warum noch mehr Verzögerungen nötig sind. Wir haben eine Diskussion geführt, und jetzt liegen Anträge vor. Es ist absolut normal, dass wir nun entscheiden; dafür ist das Parlament da. Sie stellen Anträge, und die Kommission ist vorbereitet, zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen. Wir Referenten sind jedenfalls in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat der persönlichen Meinung, unter den Anträgen zu Artikel 135 könnten ein bis zwei angenommen werden. Ich habe etwas den Eindruck – das ist mir vor allem beim Votum meines lieben Freundes und Kollegen Kurt Müller bewusst geworden –, es gehe weniger um einen Rückweisungsantrag als im Prinzip um einen Ablehnungsantrag.
In diesem Falle sollten Sie, Herr Müller, einen Ablehnungsantrag stellen. So wie Sie gesprochen haben, kann ich das nicht gut anders interpretieren. Man habe also den Mut zu einem Streichungsantrag, und dann wird auch hier demokratisch und nach den Gepflogenheiten dieses Parlamentes ausgemehrt.
Ich fürchte, dieser Rückweisungsantrag bringt uns nichts, er erweckt höchstens den Eindruck in der Oeffentlichkeit, das Parlament habe vor seinem eigenen Mut plötzlich Angst bekommen. Ich bitte Sie deshalb in meinem persönlichen Namen – ich kann ja nicht im Namen der Kommission sprechen –, den Rückweisungsantrag von Frau Morf abzulehnen.

Bundesrat **Koller:** Ich erinnere Sie daran, dass im Jahre 1982 parlamentarische Vorstösse aus praktisch allen politischen Lagern vom Bundesrat die Vorlage einer Strafrechtsnorm über grausame Gewaltdarstellungen verlangt haben. Der Bundesrat hat Ihnen mit Botschaft vom 26. Juni 1985 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag ist im Ständerat ausführlich behandelt worden. Es sind dort auch Vorschläge diskutiert worden, die gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag gewisse Einschränkungen der Strafbarkeit vorgesehen haben.
Das Problem ist doch ausreichend bekannt. Es liegen überhaupt keine neuen Probleme vor, sondern es gilt jetzt, aufgrund der bekannten Probleme politische Entscheide zu fällen. Auch wenn gesagt wird, es liege neuerdings auch eine Empfehlung des Europarates vor und der Europarat stelle vor allem auf das System der Selbstregulierung ab, so darf ich Sie doch daran erinnern, dass in dieser Resolution des Europarates ausdrücklich auch steht: «Les Etats-membres devraient examiner si l'application de leur droit pénal relatif aux vidéogrammes est efficace pour faire face au problème des vidéogrammes à contenu violent, brutal ou pornographique.» Also auch der Europarat fordert die Staaten ausdrücklich auf, zu prüfen, ob auch ein wirksames Strafrecht gegen diese grausamen Gewaltdarstellungen besteht.
Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, auf die Detailberatung einzutreten, vor allem auch mit Rücksicht auf die Kantone. Die Kantone warten schon sehr lange auf eine bundesrechtliche Regelung, weil das Uebertretungsstrafrecht auf diesem Gebiet zweifellos nicht adäquat ist. Also auch die Rücksichtnahme auf die Kantone verlangt, dass wir entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Morf	60 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Die Schweiz beschreitet mit der Neuschaffung einer Bestimmung über die Strafbarkeit von Gewaltdarstellungen gesetzgeberisches Neuland. Neue Strafbestimmungen einführen, etwas unter Strafe stel-

len, was bisher straflos war, ist immer ein heikles Unterfangen. Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber der heiklen und anspruchsvollen Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Bestrafung von Gewaltdarstellungen gestellt ist, gerecht wird.
Zum einen: Gefordert worden ist unter anderem in den genannten parlamentarischen Vorstössen eine Strafbestimmung gegen sogenannte Brutalos, gegen Brutalität in Videofilmen. Geschaffen werden soll nun aber nicht eine Bestimmung, die gezielt die Brutalität in Videos anvisiert, sondern ein Straftatbestand, der unterschiedslos Schriften, Filme, Tonaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände und Vorführungen erfasst. Unter die Strafbestimmung fallen also Bibliotheken, Theateraufführungen, Radiosendungen, gemalte Bilder und Skulpturen. Während Jahrzehnten hat offenbar niemand die Forderung erhoben, Gewaltdarstellungen in Büchern, Zeitungen oder auf statischen Bildern unter Strafe zu stellen. Kann eine Strafbestimmung als geglückt bezeichnet werden, wenn sie neben den anvisierten Videofilmen alles Mögliche umfasst und ihr jede Zielschärfe fehlt?
Zum anderen: Es gibt nur wenig gesicherte Erkenntnisse über den Wirkungszusammenhang von Bild und Tat. Vieles ist unsicher und bleibt spekulativ. Verhält es sich tatsächlich so, dass Gewaltdarstellungen zu mehr realer Gewalt führen? Ist es nicht so, dass die ganze Menschheitsgeschichte voll von Beispielen grauenhafter Gewaltanwendung war, lange bevor die Brutalität in Videofilmen existierte? Oder denken wir an Märchen für Kinder! Sind nicht die Geschichten von Wilhelm Busch oder die Märchen von Andersen voll von Beispielen brutaler Gewalttätigkeit? Sind tatsächlich diejenigen Gesellschaften die gewaltlosesten, welche die Darstellung der Gewalt unter Strafe stellen? Ist nicht vielmehr die Darstellung der Gewalt, die Symbolik, für die Auseinandersetzung mit den Ursachen und den Auswirkungen von Gewalt und Unterdrückung in einer strukturell oder physisch gewalttätigen Gesellschaft unerlässlich? Bedeutet nicht Geld in dieser Gesellschaft letztlich mehr Macht und mehr Gewalt als Brachialgewalt? Klar ist jedenfalls, dass mit der Verbannung von Bildern die Gewalt und erst recht die Ursachen der Gewalt nicht beseitigt sind. Mehr Fragen sind offen als geklärt.
Warum verzichte ich trotz dieser Bedenken, trotz dieser offenen Fragen auf einen Streichungsantrag? Die ersatzlose Streichung der Bestimmung könnte von der zuständigen Branche als falsches Signal aufgefasst werden, als Signal dafür nämlich, dass der Vertrieb von Brutalo-Videos an Jugendliche fortgesetzt oder sogar noch ausgedehnt werden könnte. Die Videohändler haben uns quasi in letzter Sekunde eine freiwillige Selbstkontrolle angekündigt. Wie wenig auf Freiwilligkeit vertraut werden kann, zeigt aber allein schon der Umstand, dass 20 Prozent der Händler offenbar nicht einmal die Verpflichtung zur freiwilligen Selbstkontrolle unterschrieben haben.
Sodann muss jede Strafbestimmung grundrechtskonform ausgelegt werden. Weder die Meinungsäusserungsfreiheit noch die Informationsfreiheit noch die Kunstfreiheit dürfen unzulässig eingeschränkt werden. Die grundrechtskonforme Auslegung ist hier um so wichtiger, als die vorgeschlagene Strafbestimmung gefährlich unbestimmt formuliert ist und nur von ihrem Wortlaut her gesehen Zensurabsichten Tür und Tor öffnen könnte.
Wenn nun aber die Grundrechte gelten sollen, dann müssen neben kulturellen und wissenschaftlichen Werten weitere legitime Motive für Gewaltdarstellung anerkannt werden, zum Beispiel Informationsbedürfnisse und politische Motive. Es muss in einer Demokratie möglich sein, reale Gewalt ohne jede Zensur darzustellen und – auch eindringlich – anzuprangern. Diktaturen versuchen regelmässig die Darstellung von Gewalttätigkeiten und Greueln, die auf ihr Konto gehen, mit Zensurbestimmungen zu verhindern. Politische Motive für Gewaltdarstellungen müssen deshalb unmittelbar anerkannt werden, ohne Umweg über den kulturellen Wert dieser Darstellungen. Aehnliches könnte z. B. auch über religiöse Motive gesagt werden, wenn wir an die Darstellung von Gewalt in Kreuzigungs- und Märtyrerszenen usw. denken.
Bundesrat und Kommissionsmehrheit sagen, dass solche politischen und religiösen Motive unter die kulturellen Werte fallen. Sie argumentieren also gewissermassen mit einem offenen Kulturbegriff. So weit, so gut. Wenn das aber so ist, weshalb werden dann die wissenschaftlichen neben den kulturellen Werten noch ausdrücklich genannt? Auch die wissenschaftlichen Motive würden ja sicher unter einen so weit gefassten Kulturbegriff fallen. Der Minderheitsantrag entspricht somit auch der Logik. Es gibt neben diesen kulturellen und wissenschaftlichen Motiven einfach weitere legitime Motive für Gewaltdarstellungen.
Eine intensive Diskussion zu Artikel 135 hat leider erst in den letzten paar Tagen eingesetzt, obwohl die Botschaft – es ist bereits gesagt worden – jetzt vier Jahre alt ist. Seit den Beratungen im Ständerat sind zwei Jahre, seit den Beratungen in der Kommission ist ein Jahr verstrichen. Die neu entstandene gesellschaftliche Diskussion muss aber ernstgenommen werden. Sie zeigt, dass die vorgeschlagene Strafbestimmung insgesamt missglückt formuliert und zumindest überrissen ist. Aus der Diskussion der letzten Tage ist u. a. ein Antrag entstanden, den Herr Bodenmann in der Folge noch begründen wird. Er ist der vorgeschlagenen Fassung wie auch dem Absatz 1 des Antrages von Frau Nabholz vorzuziehen, weil er sich darauf beschränkt, worum es im Grunde geht, nämlich auf die Abgabe von Videofilmen an Jugendliche.
So oder anders ist es angesichts der Diskussion, die jetzt eingesetzt hat, wichtig, dass eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird. Nur mit einer Differenz zum Ständerat kann die Debatte weitergeführt werden, die dringend nötig ist, vielleicht nötiger als die Strafbestimmung selbst.

Loeb: Das Problem beim Artikel 135 – wir haben es bereits verschiedentlich gehört – ist die Frage der Rechtssicherheit. Wir wollen mit Recht die Brutalo-Videos unter Kontrolle bringen, haben aber sichtlich Mühe mit der Umschreibung der Tatbestände. Wir übertragen den Richtern die Beurteilung schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Werte. Aber wie soll der einzelne Bürger die genauen Grenzen kennen? Wo soll der Richter die Grenzen ziehen? Ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, klar zu formulieren, klare Abgrenzungen vorzunehmen, die ohne Interpretation dem Bürger darlegen, wann er sich strafbar macht? Der Tatbestand selbst sollte deshalb klarer umschrieben werden, um zu verhindern, dass von Kanton zu Kanton andere Interpretationen erfolgen, dass aus einem Artikel des Strafgesetzbuches Meinungszensur entstehen könnte.
Ich habe versucht, mit der Einschiebung in der zweiten Zeile meines Antrags « .... und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen .... » eine weitere Eingrenzung vorzunehmen.

Bodenmann: Wir befinden uns hier im offensichtlich komplizierten Gebiet der Gewaltdarstellungen, einem Gebiet, das uns einerseits erschreckt, über das wir andererseits recht wenig wissen. Eine ganze Reihe von Fragen stehen im Raum. Ist die Wirkung von Videos gleich zu beurteilen wie die Darstellung von Gewalt in Schrift und unbewegten Bildern? Ist die Darstellung von Gewalt nicht Bestandteil jeder kulturellen Epoche? Schwankt die Beurteilung von Gewaltdarstellungen nicht im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte beachtlich? Lassen sich bestehende Probleme lösen, indem man eine flächendeckende Strafnorm gegen Gewaltdarstellungen schafft? Führt die Schaffung einer umfassenden Strafnorm nicht zu einem Schwarzmarkt mit seinen erhöhten Gewinnen? Führt die Schaffung dieser Strafnorm nicht dazu – wie dies etwa die Filmkommission befürchtet –, dass man sich im Schulunterricht nicht mehr adäquat mit dem Problem der Gewalt auseinandersetzen kann? Machen Verbote u. U. das Verbotene nur noch attraktiver, wie sich dies heute die katholische «Ostschweiz» fragt? Spiegelt die enorme Verbreitung von Gewaltdarstellungen nicht den Stand der Entfremdung und der sich verbreitenden Langeweile in unserer Gesellschaft? Schaffen die von Bundesrat, Kommission und Minderheit vorgeschlagenen Lösungen nicht – wie uns die Geschichte aller Zensurbestimmungen lehrt – das Risiko einer Zensur auf Gebieten, wo man sie nicht haben möchte?
Anstatt selber zu antworten, möchte ich für einmal die «NZZ» vom letzten Freitag zitieren, und das im positiven Sinne. Die

«NZZ» schreibt: «Dass hier im Sinne des Jugendschutzes, ähnlich wie bei der Pornographie, Massnahmen angezeigt sind, steht ausser Frage. Ebenso klar ist aber, dass der vorliegende Gesetzentwurf, der in dieser Form einen unverhohlenen Zensurartikel darstellt, weit über das Ziel hinausschiesst.» Weiter hält die «NZZ» fest: «Dem Strafrecht kommen auf diesem Gebiet drei Aufgaben zu: Es soll junge Menschen vor der Wahrnehmung solcher Darstellungen bewahren. Es soll sichern, dass niemand gegen seinen Willen von Darstellungen sexuellen Inhaltes erfährt, und es soll die Verbreitung sogenannter Pornographie nach Möglichkeit einschränken.» Das Gleiche sollte laut «NZZ» für die Gewaltdarstellungen gelten. Die «NZZ» schliesst mit der Ueberlegung: «Ein mit diesen Voraussetzungen konzipiertes Gesetz, das insbesondere die einschränkende Altersgrenze von 18 Jahren festschreiben müsste, wäre akzeptabel, nicht nur weil seine praktische Durchsetzbarkeit weit plausibler ist als ein generelles Verbot, das primär die Etablierung eines unkontrollierbaren schwarzen Marktes fördern wird.»
Die Vorstösse – und das ist vielleicht interessant –, die von seiten der CVP zu diesem Artikel kamen, nämlich die Motionen der Herren Zbinden und Guntern, fordern genau das Gleiche. Herr Zbinden schrieb: «Der Bundesrat wird ersucht, den Räten eine Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches, des Zollgesetzes und eventuell weiterer Gesetze zu unterbreiten, die im Sinne des Jugendschutzes die Einfuhr, die Herstellung, den Handel und jegliche Verbreitung von Videokassetten mit verrohenden, jede Menschenwürde missachtenden Gewaltdarstellungen untersagt.» Herr Zbinden erwähnte nur zwei Kriterien, jene des Jugendschutzes und die Frage der Videos.
Genau gleich die Motion Guntern. Herr Guntern verlangte: «Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, der den Verkauf, die Vermietung oder den Umtausch grausamer und perverser Videofilme einschränkt oder verbietet, Massnahmen zu treffen, die es ermöglichen, einen wirksamen Jugendschutz in diesem Bereich durchzusetzen.» Auch die Motion Guntern zielt also nur gegen Videos und will im wesentlichen den Schutz der Jugend.
Mein Antrag beinhaltet diese zwei weitgehend unbestrittenen Anliegen, er geht aber nicht weiter, belegt nicht Bereiche, die vermutlich keiner über das heutige Recht hinausgehenden Regelung bedürfen. Mein Antrag widerspiegelt auch ein gewisses Misstrauen gegenüber voreilig beschlossenen Strafnormen, die in ihrer praktischen Anwendung – nicht in ihrer Absicht – oft mehr Schaden anrichten, als dass sie Schaden verhindern würden.
Ich möchte Sie bitten, durch die Unterstützung meines Antrages eine Differenz zum Ständerat zu schaffen, damit wir uns im Rahmen eines absehbaren Differenzbereinigungsverfahrens intensiver mit dieser Frage befassen können, als dies bis heute der Fall war. Im Zweifelsfall ist mir immer noch weniger Zensur lieber als mehr Zensur.

M. **Leuba:** La proposition que j'ai déposée a du moins le mérite de reprendre la proposition subsidiaire élaborée avec beaucoup de soins par la Commission fédérale du cinéma. En réalité, lorsqu'on veut légiférer en matière pénale, la première question que l'on doit impérativement se poser est celle de savoir quel est le bien que l'on veut protéger. En l'espèce, deux biens doivent être protégés, à mon avis, en matière de représentation de la brutalité. Le premier, c'est le droit de chaque individu de ne pas se voir imposer contre son gré des images brutales, qui le choquent et qui atteignent sa propre conception de la dignité humaine ou de la dignité des animaux. Le deuxième, c'est la protection des enfants et de la jeunesse. Il y a là, nous le savons tous, dans l'évolution de l'homme, une phase de formation qui ne doit pas être perturbée par des représentations qui pourraient avoir des effets néfastes et corrompre définitivement le développement harmonieux des futurs hommes.
La proposition qui vous est présentée devrait permettre d'éviter une série de difficultés qui, je crois, sont apparues très clairement ces derniers jours et qui ont fait l'objet d'un certain nombre de remarques justifiées dans les médias, puisque personne ne conteste la justification de la protection de ces biens que je viens de décrire.
Nous avons longuement discuté en commission, à propos d'autres dispositions, de l'âge de protection légale. Ici, je serais prêt personnellement, bien que ce ne soit pas le texte de ma proposition, à admettre que l'on fixe en l'occurrence 18 ans comme âge de protection légale, mais l'essentiel est de fixer cet âge car nous visons très exactement le bien qui est protégé, c'est-à-dire un développement correct de l'enfant.
Au-delà, nous allons entrer dans une casuistique absolument invraisemblable pour savoir ce qui doit être considéré comme des actes de brutalité insupportable pour des adultes. Or, la sensibilité de chacun est différente, celle de chaque juge est différente, et par conséquent nous allons entrer dans un domaine qui présente un certain danger de dérapage du côté de la censure – et je rejoins ici les propos que tenaient notamment M. Bodenmann.
Je voudrais encore attirer votre attention sur un deuxième point, à savoir la difficulté d'application de la norme pénale. Les normes pénales sont certes faites d'abord pour indiquer des directions, des points de repère, mais elles doivent être applicables. La rédaction de cet article démontre déjà combien la norme pénale va être difficile à appliquer ici. Aucune disposition de notre Code pénal ne prend, à ce point de vue, autant de précautions pour viser tout ce qu'il est possible de faire. Je le répète, et j'espère ne pas épuiser mon temps de parole par la simple énumération de ce qu'a prévu le législateur: fabriqué, importé, pris en dépôt, mis en circulation, promu, exporté, offert, montré, vendu, rendu accessible ou mis à disposition. Il n'y a véritablement pas d'autre disposition, dans notre Code pénal, qui essaie, maladroitement parce qu'il est extrêmement difficile de viser à cette opération, de définir tout ce qui devrait être interdit. Il va de soi qu'on ne pourra pas appliquer une telle disposition et qu'il faut être raisonnable, c'est-à-dire revenir au point de départ et savoir ce que l'on veut protéger. Nous voulons protéger, fondamentalement, encore une fois, le droit de chaque être humain à ne pas être agressé par des images violentes, le droit de notre jeunesse à n'être pas perturbée par la projection de ces images, et c'est à cela qu'il faut limiter la norme pénale.
J'ajoute que Mme Nabholz a proposé une mesure de flanquement si je puis dire, à savoir l'alinéa 2, qui touche les délits commis par métier. Là on peut admettre que cette mesure est judicieuse car elle permettra de diminuer la dispersion sur le marché des vidéocassettes, notamment, encore que d'autres formes d'images existent et c'est donc la représentation en images qui doit être visée, me semble-t-il, de manière générale. Dans ces conditions, la différence entre ma proposition ou celle de la Commission fédérale du cinéma et celle de Mme Nabholz étant finalement très minime, puisqu'elles vont toutes dans le même sens, et afin de déférer au voeu exprimé par ceux qui se sont opposés au renvoi de regrouper les propositions, je retire ma proposition en faveur de celle de Mme Nabholz.

Frau **Nabholz:** Wir sind uns wohl alle einig, dass Brutalitätsdarstellungen gegenüber Menschen oder Tieren, wie sie in den sogenannten Brutalo-Videos gezeigt werden, unerträglich sind. Unerträglich, weil sie die elementare Würde von Mensch und Tier aufs gröbste verletzen. Unerträglich, weil sie geeignet sind, verrohende Wirkung zu haben. Trotzdem muss man sich fragen, ob das, was unser sittliches Empfinden derart verletzen kann, so umfassend kriminalisiert werden soll, dass in jedem Fall der Anspruch des Staates auf Strafe gerechtfertigt ist.
Je länger ich mich mit dem vorgeschlagenen Artikel 135 befasse, um so unmöglicher erscheint mir sein Inhalt. Das hat einmal damit zu tun, dass man versucht hat, alle möglichen Schlupflöcher zu stopfen, durch die Brutalos zugänglich werden könnten. Allerdings, darüber dürften wir uns wohl auch alle im klaren sein, wahrscheinlich ohne grossen Erfolg. Wir wissen aufgrund der Erfahrungen mit dem Pornographieartikel oder aus dem Ausland, dass dort, wo es um Prohibition geht oder etwas umfassend kriminalisiert wird, die Dinge sofort in den Untergrund verschwinden und deshalb noch weniger kontrollierbar sind. Es kommt mir so vor – und ich möchte das nicht etwa despektierlich verstanden wissen –, wie wenn

man auszieht wie einst Herakles, um die Hydra zu besiegen. Sie kennen diese Sage aus der Mythologie und wissen, dass die Hydra ein vielköpfiges Ungeheuer war, das darum unbesiegbar war, weil bei jedem Kopf, den man ihm abschlug, gleich zwei neue nachwuchsen. Kaum anders ist es mit dem vorgeschlagenen Straftatbestand. Wir kennen das, wie erwähnt, vom Pornographieartikel her. Was gut gemeint ist, ist noch nicht automatisch gut.
Ich möchte nun konkret auf die mir wesentlich erscheinenden Mängel des Artikels eingehen.
Dieser ist extrem breit angelegt, was dazu führt, dass er in entscheidenden Punkten der Tatbestandsumschreibung kaum Konturen aufweist. Was heisst «eindringliche darstellen»? Was ist ein «schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert»? Es ist klar, dass gesetzlich umschriebene Tatbestände immer generell abstrakt sind und im Anwendungsfall einer Konkretisierung bedürfen. Für den anwendenden Richter muss aber aus der Norm selbst mindestens ein Minimum an Leitplanken für seine Entscheidungsfindung ersichtlich sein. Diese fehlen im Vorschlag, und es wäre fatal, die Interpretation des Grundgehaltes dieser Strafnorm einfach der Praxis und damit der subjektiven Empfindung des Richters zu überlassen. Die Gefahr, dass sich Artikel 135 zu einem eigentlichen Zensurartikel entwickeln könnte, ist darum meines Erachtens nicht von der Hand zu weisen.
Der vorgeschlagene Artikel verletzt meines Erachtens aber auch das Gebot der Verhältnismässigkeit. Er richtet sich ohne Differenzierung an einen allumfassenden Adressatenkreis. Gewerbsmässige Hersteller, Importeure, Verteiler, Vorführer, Verleiher usw. werden genau gleich strafrechtlich erfasst wie ein privater Konsument oder Jugendliche, die sich allenfalls aus Neugier solche Dinge zu Gemüte führen. Dieser Adressatenkreis ist aber nicht annähernd homogen, und er ist auch nicht annähernd gleicherweise in der Lage zu beurteilen, ob er nun strafrechtlich relevant handelt oder nicht. Damit diese Norm Sinn macht, muss aber ersichtlich sein, wo die Grenzen zwischen Recht und Unrecht verlaufen. Wie will jedoch jemand beurteilen, ob eine Gewaltdarstellung nun eindringlich sei, ob ihr ein schützenswerter kultureller oder wissenschaftlicher Wert innewohnt, wenn das Gesetz nicht einmal andeutungsweise klarmacht, was es mit «eindringlich» meint oder nach welchen Kriterien dies zu beurteilen ist?
Es ist klar: Wenn diese Norm so angenommen wird, überfordert sie nicht nur die Richter, sondern alle, die je nach Interpretation und persönlicher Stellung zu potentiellen Tätern werden können. Das sind wahrscheinlich vor allem Jugendliche, die offenbar zu den Hauptkonsumenten von Brutalos gehören. Sie laufen das Risiko, ohne sich allenfalls des Unrechtgehaltes ihres Tuns bewusst zu sein, sich gleicherweise strafbar zu machen wie ein kommerzieller Hersteller oder Verteiler dieser Scheusslichkeiten.
Fragwürdig erscheint die abschliessende Aufzählung der straflos lassenden Kriterien, eben Wissenschaft und Kultur. Hier ist eine Erweiterung dringend geboten, sonst könnte unter anderem im Bereich der Information eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen. Ist zum Beispiel eine Berichterstattung in den Medien ein kultureller Wert, wenn sie Grausamkeiten beinhaltet, weil sie Unfälle, Entführungen usw. eindringlich wiedergibt, ein kultureller Wert, der geschützt wird? Die Botschaft gibt hierauf so wenig Antwort wie etwa darauf, ob die private Niederschrift grausamer Gewalttätigkeiten, aus welchen Gründen sie auch immer erfolgt, strafrechtlich relevant ist oder nicht.
Wenn wir ein sinnvolles Gesetz schaffen wollen, müssen wir uns auf den Kerngehalt besinnen.
Ich schlage Ihnen deshalb mit meinem Antrag vor, primär den Jugendschutz ins Auge zu fassen. Das heisst, dass man den Tatbestand auf das beschränkt, was man eigentlich erfassen wollte, nämlich die Videofilme. Nun bin ich mir nicht im klaren, ob die Kommission mit «Bildaufnahmen» diese Videos gemeint hat. Persönlich gebe ich dem Begriff «Bildaufnahme» diesen Gehalt. Ich wäre aber auch bereit, hier den *terminus technicus* «Videofilme» aufzuführen. Gleicherweise bin ich nicht starr, was die Altersgrenze betrifft. Wenn der Jugendschutz mit 16 als zu tief angesetzt erscheint, wäre ich auch bereit, meinen Antrag auf 18 Jahre zu modifizieren.
Zweitens geht es um die Abgrenzung der Bereiche privater Gebrauch/Gewerbsmässigkeit: Bei letzterem muss man eingreifen, d. h. dort, wo Kommerz getrieben, das Geld gemacht wird, sei dies mit Herstellung, Einführung, Verleih, Lagerung usw. Hier kann ein gesetzlicher Durchgriff wirksam stattfinden. Alles, was sich im privaten, nichtkommerziellen Bereich bewegt, ist von der Rechtspflege her praktisch nicht vollziehbar. Es wäre auch etwas seltsam, wenn die Polizei die privaten Haushalte auf derartige Dinge zu durchforsten begänne. Mit dem Jugendschutz, der Beschränkung auf Videos und mit der Erfassung der Gewerbsmässigkeit, die – möchte ich präzisieren – alle in Absatz 2 genannten Tätigkeiten betrifft, wird ein tauglicher Schutz geschaffen, der auch sanktionierbar ist. Wir können der Rechtsordnung nämlich auch schaden, wenn wir Verbote ins Gesetzbuch schreiben, die zwar gut klingen, aber in der Praxis gar nicht durchsetzbar sind.
Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.

Schmid: Bei meinem Antrag geht es weniger um den Inhalt als um die Abgrenzung zwischen Brutalos und kulturellen Darbietungen, die auch Brutalität enthalten. Die Vorbehalte, welche gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf zu Artikel 135 Absatz 1 gemacht werden – woran ja auch der Antrag der Kommissionsminderheit und andere Anträge nichts ändern –, betreffen unter anderem die Kriterien, an welchen die zu beanstandenden Gegenstände und Vorführungen zu erkennen wären. Die Briefe der eidgenössischen Filmkommission und schweizerischer Kulturschaffender widerspiegeln diese Sorge. Mit meinem Antrag möchte ich vor allem vermeiden, dass irgendwelche Richter und andere Instanzen darüber befinden müssen, ob Darstellungen als kulturell, wissenschaftlich oder ideell legitimiert gelten oder eben zu verbieten seien. Ich teile zwar ebenfalls die Ansicht, wonach ein Verbot von Brutalos gerechtfertigt ist, und zwar selbst dann, wenn man mit einem gewissen Recht sagen kann, sie seien nur ein Symptom tieferliegender, gestörter menschlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse. Doch das Gewährenlassen dieser Symptomatik wird eben selber wieder zur Ursache, beeinflusst von neuem und zusätzlich das Empfinden und Erleben von Menschen. Eine fast allgegenwärtige gewalttätige Atmosphäre stumpft ab und wird, wenn sie im Alltag überhandnimmt, auch als alltäglich hingenommen. Aber diese Gefahr besteht meines Erachtens nicht für künstlerische und kulturelle Erzeugnisse, bei denen Szenen der Gewalt in einem grösseren Sinnzusammenhang aufgezeigt werden und zur Verdeutlichung eines sozialen oder anderweitigen menschlichen Anliegens dienen.
Ich bin daher der Auffassung, dass die Kriterien im bundesrätlichen Entwurf zwar gut gemeint sind, aber unter Umständen auch wertvolle Erzeugnisse betreffen könnten, die nicht als solche rechtzeitig erkannt werden. Das könnte zum Beispiel gerade dann passieren, wenn wir das Kriterium der Eindringlichkeit verwenden. Brutalos sind nicht daran zu erkennen, wie heftig die Reaktionen sind, die sie auslösen. Wer gegen solche Machwerke abgestumpft ist, empfindet sie gerade nicht mehr als eindringlich, was zur Folge hat, dass sich solche Gewaltdarstellungen ständig noch überbieten müssen. Damit würde ja gerade der Grad der Abgestumpftheit zum Massstab erhoben.
Brutaloerzeugnisse sind also nicht daran zu erkennen, was und wieviel an Brutalität gezeigt wird, sondern daran, dass hier Gewalttätigkeit als Selbstzweck und ohne tieferes Anliegen zur Darstellung gelangt. Auch wenn solche Darstellungen einen gewissen Handlungsablauf aufweisen, so ist dieser doch nur äusserliches Arrangement, das über die Absicht des Produkts, Brutalitäten in blosser Aufeinanderfolge ablaufen zu lassen, nicht hinwegtäuschen kann. Dass solche Darstellungen um ihrer selbst willen und ohne jeden Bezug jegliches innere Mass verlieren und eskalieren, ist die Folge davon. Ziel dieses Gesetzesartikels muss es sein, Menschen – insbesondere Kinder und Jugendliche – vor etwas zu bewahren, was sie verletzt, verwirrt, verroht und abstumpft, ohne in irgendeiner Form aufgearbeitet zu werden. Zwar nehmen nicht alle, die sich solche

Dinge ansehen, zwingend Schaden, aber wen es schliesslich trifft, wissen wir erst im nachhinein. Es gibt hin und wieder Dinge im Leben, und dazu gehört der Konsum von Brutalitäten als Selbstzweck, vor denen wir unsere Mitmenschen verschonen sollten und auf die im Interesse der Jugend und aus Solidarität zu ihr Erwachsene ebenfalls verzichten sollten.
Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen, der ein formales und kein inhaltliches Kriterium der Unterscheidung enthält.

Mme **Jeanprêtre:** Le but de mon intervention est bien de cibler l'interdiction au niveau des films vidéo. En effet, il n'y a aucun rapport entre un écrit que l'on choisit et une vidéo passivement absorbée.
Il est toujours bon, lorsqu'on évoque un sujet, d'en parler en relative connaissance de cause. Or, il s'avère que les membres de votre commission, dont je fais partie, ont visionné deux cassettes dites «brutalos». Ces cassettes, en vente libre pour les personnes âgées de 18 ans révolus, connaissent un succès commercial évident puisqu'il faut souvent attendre plusieurs semaines pour se les procurer. Les scènes que nous avons vues sont si ignobles que l'ensemble des membres de la commission n'a pu soutenir le visionnement jusqu'à la fin du film: violence gratuite, sévices sexuels pervers, accouplements avec des animaux, avec toujours la femme pour triste vedette, dont le corps est l'objet de cette violence, femme brutalisée, avilie, réduite à l'état d'objet, dont l'identité même de personne est dégradée, voire niée.
Il est indéniable que la disposition de l'article 135 vise en premier lieu à interdire ces productions, mais peut-être est-il mieux de le dire, c'est l'enjeu de ma proposition limitative.
Si l'unanimité s'est faite sur ce thème en séance de commission, c'est que nous n'accordons pas de crédit au pseudocode de conduite des producteurs, attirés par le seul aspect mercantile de leur misérable production, et que l'on ne peut contester à un parlement le rôle de légiférer en vue de la défense de la dignité humaine.
Certes, la société dans laquelle nous vivons est violente et sécrète la violence, une violence d'ailleurs largement banalisée par les images que nous renvoient quotidiennement les médias. Mais son caractère informatif doit à tout prix subsister, même si ces images sont cruelles. Le critère de la valeur idéale contenu dans la proposition Rechsteiner va dans le sens d'une garantie de l'information.
Une violence tout aussi perverse mais plus feutrée est distillée dans des productions à grand tirage, genre Dynastie ou Dallas. Ces films ne sont peut-être pas dangereux pour la société, dans la mesure où ils ne glorifient ni la violence physique ni l'illégalité, mais bien l'argent et le pouvoir, toutes valeurs reconnues dans notre société. Et pourtant, la violence sociale qui y est représentée peut être aussi choquante que la violence d'autres films.
On parle à juste titre de censure détestable. Mais, en tant que femme et juriste, j'aimerais souligner que chaque droit fondamental est soumis à des restrictions. La question est de savoir jusqu'où ces restrictions peuvent aller. Dans le domaine de la pornographie, on estime que toute limitation est déjà de la censure, mais c'est faux. On ne peut protéger une forme d'expression qui lèse les femmes, dans le cas particulier. La liberté doit être restreinte là où le droit à la protection de la personnalité est touché.
Le comportement des hommes qui regardent de tels films, car ce sont eux le public principal, subit des modifications. Des études scientifiques l'ont prouvé. Ils deviennent de plus en plus insensibles, leur agressivité augmente et ils recourent de plus en plus facilement à la violence.
Certes, la norme pénale vise avant tout à dissuader et à protéger les personnes les plus exposées et fragiles de notre société, en l'occurrence les enfants et les adolescents. Mais il y a aussi une forme de violence extrême telle que nous l'avons vue, que l'on ne peut non plus tolérer pour des raisons de dignité humaine et de protection d'adultes faibles contre leur propre faiblesse. C'est pour cela que je n'accorderai pas de crédit à la limite d'âge, qu'elle soit de 16 ou 18 ans.
En fait, cet interventionnisme étatique doit être suivi, il est bien clair, à titre privé, de mesures d'accompagnement. Apprendre aux jeunes à réagir à la violence est sans doute le meilleur moyen. Mais encore faut-il qu'il y ait des parents et des éducateurs responsables et disponibles, et surtout des programmes scolaires où cette approche des médias peut être enseignée.
Le choc des images est violent. Il ne laisse plus place à l'imaginaire, il peut être déstabilisant, désécurisant, voire traumatisant pour l'enfant.
La notion de culture, censée recouvrir les domaines politiques, religieux, donc prise dans son acception la plus large, devrait tranquilliser ceux qui ont une production avant-gardiste dans quelque domaine que ce soit, d'autant plus s'ils respectent leur propre étique professionnelle.
Ma proposition insiste sur le fait que c'est déjà à la frontière, que de telles productions doivent être saisie, qui nous viennent souvent des pays limitrophes.
Quant à l'introduction d'une limite d'âge, quelle qu'elle soit, je m'y oppose aussi parce qu'elle créerait une brèche incontrôlable, car les cassettes vidéos – c'est le nouveau phénomène médiatique – ont envahi la sphère privée jusqu'à devenir banales.
Je tiens à ajouter que l'on ne peut se réfugier derrière une difficulté d'application comme l'a fait M. Leuba. Il s'agit d'avoir, comme dans tout acte législatif, une volonté politique de mettre en place certains moyens et de les appliquer. Je vous invite à soutenir ma proposition au point 1 et, accessoirement, à soutenir la proposition du Conseil fédéral avec l'amendement de M. Rechsteiner.

M. **Petitpierre**: J'ai un peu de souci parce que je vais parler de points qui ont déjà été évoqués. Je vais tâcher de faire vite! Cet article a un petit parfum de censure, il est pourtant devenu nécessaire. Voilà ce que je constate, parce que les auteurs de productions filmées n'ont pas eu un sens suffisant de l'autodiscsipline.
Il apparaît possible sinon probable que ces productions aient sur des esprits jeunes ou fragiles un effet désastreux pour ceux qui en font leurs loisirs mais aussi, le cas échéant, pour des tiers. On ne peut pas exclure cela. En outre, on ne peut pas exclure non plus que certaines de ces productions soient fondées sur des situations réelles et non truquées. Tous ces motifs réunis font que cet article est nécessaire d'une façon ou d'une autre. Il faut naturellement essayer de limiter au maximum son champ d'application à cause de ce petit parfum de censure dont nous parlions tout à l'heure et il faut qu'il soit dans ce cadre-là le plus efficace possible.
Cette efficacité, on peut la trouver dans la possibilité de punir les auteurs d'infractions mais, à mon avis, beaucoup plus pour ce qui nous occupe ici, comme Mme Jeanprêtre le constatait tout à l'heure, dans la faculté de saisir pénalement, de confisquer ces productions qui représentent des actes de cruauté. C'est, à mon avis, la clé du système. La version du Conseil fédéral garantit alors cette possibilité de saisie et de confiscation. En revanche, toute solution se référant à l'âge des personnes à qui ces productions peuvent être légalement distribuées, empêche le fonctionnement de la saisie, puisque la détermination ne dépend plus de l'objet lui-même mais de l'âge des personnes à qui l'objet peut parvenir. Or cela, *a priori* et par définition, n'est pas quelque chose de prévisible.
Mme Jeanprêtre propose de restreindre le champ d'application aux seules bandes vidéo. Je regrette cette restriction: à mon avis, elle va un peu trop loin. Il y a d'autres moyens de représentation directe qui sont de nature à produire les mêmes effets que les bandes vidéo sur celui qui assiste à la représentation.
En revanche, je pars de l'idée que les «textes» devraient sortir du champ d'application de cet article 135. L'écrit n'ouvre pas un accès direct par les sens à une représentation cruelle, il oblige celle-ci à passer par une espèce de traduction cérébrale qui opère nécessairement une distanciation. En outre, l'écrit suppose un effort, un acte positif, une activité voulue et, partant, sélective et responsable; c'est ce qu'écrivait hier matin Bernard Béguin dans le *Journal de Genève*. Ce côté actif de la lecture fait toute la différence entre le spectacle, l'audition, d'une part, et l'activité de lecture, d'autre part.

On doit donc pouvoir biffer la référence à l'écrit; ce faisant, on restreint au strict nécessaire le champ d'application de cette norme et je vous propose de le faire.
Au surplus, je vous invite à rejeter tous les amendements qui font référence, comme critère décisif, à l'âge des destinataires. En fait, ce n'est sûrement pas dans l'esprit de leurs auteurs mais c'est de la poudre aux yeux parce que ces solutions permettent la circulation licite de ces productions. Elles parviendront finalement, bien entendu, entre les mains ou sous les yeux précisément de ceux dont on veut éviter qu'ils y accèdent. Pour le reste, je vous conseille de suivre le Conseil fédéral. Plus le débat s'avance, plus je suis d'avis que que ce texte a été bien pensé, bien réfléchi. La commission l'a analysé et les innombrables complications que l'on est en train d'évoquer ici sont de nature à obscurcir le débat.

Frau **Zölch:** Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, Artikel 135 in der Fassung des Bundesrates, des Ständerates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.
Wir wollen mit dieser neuen Bestimmung eindringliche Darstellungen von Gewalt und grausamer Brutalität um ihrer selbst willen verbieten. Einige der eingereichten Anträge möchten dies noch expliziter im Gesetz festlegen. Haben solche Darstellungen weder einen schutzwürdigen kulturellen noch einen wissenschaftlichen Wert, verdienen sie keinen Schutz. Solche Werke treten Wertvorstellungen, die in unserer Gesellschaft tief verankert sind, wie den Respekt vor dem Leben und vor der Würde des Menschen, mit Füssen. Auch die Seele des Menschen ist zu schützen. Man kann nicht Gewaltanwendung selber bestrafen, die Verleitung zu Gewaltanwendung aber ungestraft lassen. Es ist richtig, dass ein generelles Verbot solcher Gewaltdarstellungen in das Gesetz aufgenommen wird und dass solche Werke möglichst vom Markt ferngehalten werden. Die Schaffung von sogenannten Nischen, wie sie im Ständerat diskutiert und dann abgelehnt wurde, wie sie auch von Herrn Bodenmann und Frau Nabholz gewünscht wird, lehnen wir ab. Nur mit einem generellen Verbot können wir nämlich die Ware bereits an der Grenze beschlagnahmen und damit den Zugang zum Markt von Gewaltdarstellungen mindestens erschweren. Mit Darstellung von brutaler Gewalt soll nicht frei gehandelt und erst noch Geld verdient werden.
Die zugegebenermassen weite Formulierung des Tatbestandes in der Fassung der Kommissionsmehrheit verstösst nicht gegen das Legalitätsprinzip, wie dies in einem kürzlich erstellten Gutachten behauptet wird. Man könnte dem Antrag Petitpierre meines Erachtens zustimmen und die Schriften streichen.
Was wir aber entschieden nicht wollen, ist, mit diesem neuen Artikel 135 die Meinungsäusserungsfreiheit ohne begründetes, höherrangiges, klar definiertes Interesse einschränken.
Die freie Verbreitung, aber auch die Entgegennahme von Nachrichten und Meinungen müssen gewährleistet bleiben. Es muss die Möglichkeit bestehen bleiben, über Gewalt, wie sie sich leider täglich in der Welt abspielt, zu informieren und diese Gewalt auch zu zeigen. Wir wollen mit dieser Bestimmung die notwendige Auseinandersetzung mit der Gewalt nicht abblocken. Diesbezüglich darf es keine Einschränkung oder gar Zensur geben. Ein höherrangiges öffentliches Interesse an der Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit ist aber dann gegeben, wenn Gewalt um ihrer selbst willen eindringlich dargestellt und daraus noch Kapital geschlagen wird. Die Abgrenzung mag schwierig erscheinen, und trotzdem ist sie klar möglich.
Erstens spricht die Formulierung in Artikel 135 von Gewaltdarstellungen oder Gewaltherstellungen. Es wird damit ein Prozess beschrieben, der Gewaltszenen eigens, also künstlich, schafft. Es geht hier nicht um die Wiedergabe von Gewaltszenen, wie sie sich in der täglichen Realität abspielen.
Zweitens werden Gewaltdarstellungen mit einem schutzwürdigen kulturellen Wert von Artikel 135 nicht erfasst. In der Kommission haben wir sehr lange über diesen Begriff des kulturellen Wertes diskutiert. Hier wird er verstanden als weit gefasster Oberbegriff, in dem auch ideelle Werte, wie sie der Minderheitsantrag Rechsteiner zusätzlich aufnehmen möchte, inbegriffen sind.
Auch in der Botschaft wird auf Seite 38 deutlich ausgeführt, in welchen Fällen ein kultureller Wert angenommen werden kann, nämlich dann, wenn in einem dokumentarischen oder künstlerischen Werk Grausamkeiten vor Augen geführt werden, um die Folgen von Gewalt zu illustrieren und um das Bewusstsein für deren Verwerflichkeit zu schärfen. Es kommt ganz entscheidend darauf an, in welchem Kontext Grausamkeiten dargestellt werden. Will also mit der Gewaltdarstellung eine gewisse Aussage gemacht werden und wird die Gewalt nicht nur um ihrer selbst willen und zur Unterhaltung oder aus kommerziellen Interessen dargestellt, hergestellt und gezeigt, muss ein kultureller Wert dieser Darstellung angenommen werden. Bei einer solchen Auslegung kann nicht von Meinungszensur gesprochen werden.
Es werden sich mit der Zeit auch eine Rechtssprechung und eine ständige Praxis entwickeln. Es ist ganz klar, dass wir mit diesem gesetzlichen Verbot die Verbreitung von grausamen Gewaltdarstellungen ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert nicht vollständig eindämmen können. Kein Gesetz und kein Gesetzesvollzug sind perfekt. Aber wir können den Zugang zum Markt erschweren. Dies ist mindestens ein Schritt in die richtige Richtung. Ebenso klar ist, dass wir unsere Verantwortung gegenüber den Jugendlichen nicht auf die Polizei und auch nicht auf den Richter abschieben können. Eltern, Lehrer und Erzieher werden in Zukunft noch vermehrt daraufhin arbeiten müssen, dass Freizeitgestaltung nicht blossem Konsumverhalten überlassen wird und dass Medienprodukte, Bilder und Filme kritisch beurteilt und nicht einfach unreflektiert übernommen werden.
Ich bitte Sie nochmals, Artikel 135 in der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frau **Bär:** «Ein echtes Problem unecht angegangen», titelte einer Zeitschrift der letzten Woche zum Verbot von Gewaltdarstellungen. Einige grosse Kulturschaffende der Schweiz haben uns in einem offenen Brief vor der Einführung der Kulturzensur gewarnt.
Die grüne Fraktion hat aus den gleichen Ueberlegungen heraus sehr lange über diesen Artikel diskutiert. Wir sind uns bewusst, dass ein Verbot nur eine Notlösung ist, wie überhaupt das Lösen von gesellschaftlichen Problemen über das Strafrecht eine recht hilflose Reaktion darstellt.
Wir haben uns gefragt, ob wir mit einem Verbot der scheusslichen Gewaltdarstellungen den Kern des Problems oder vielmehr der Kern der Misere treffen. Wird mit diesem Verbot, falls es wirklich durchgesetzt wird, nicht bloss eine Scheinsauberkeit hergestellt? Brutalo-Kassetten zeigen ja nicht «bloss» Szenen von Gewalt und Grausamkeit. Sie zeigen vor allem auch etwas von der fundamental gestörten Beziehungsfähigkeit, die in unserer Gesellschaft herrscht. Eine gestörte Beziehungsfähigkeit zu unserer Umwelt, zwischen Menschen und Tieren, zwischen Menschen und Menschen, Frauen und Männern, Erwachsenen und Kindern und nicht zuletzt zu uns selber. In Horror-Brutalo-Kassetten wird alles nur noch sichtbarer, und es wird vor allem für die Jungen sichtbar, die wir jetzt mit einem Verbot schützen wollen und vor denen wir uns vielleicht auch ein bisschen schämen. Mit einem Verbot zerschlagen wir zwar den Spiegel, der uns vorgehalten wird, aber unser Gesicht hat sich damit noch nicht verändert.
Für die grüne Fraktion heisst das, wir müssen das Problem, das sich in diesen Erzeugnissen manifestiert, tiefer und umfassender angehen als nur im Erlassen eines Strafartikels. Wir dürfen die Verantwortung auch nicht ausschliesslich an das Elternhaus und an die Schulen mit ihrer Medienerziehung delegieren. Wir müssen uns die politische und gesellschaftliche Aufgabe stellen, die Wirklichkeit zu verändern, die dazu führt, dass es Menschen gibt, die ein Bedürfnis und die Lust haben, Grausamkeiten und Gewaltszenen gegen andere Menschen und Tiere immer wieder anzuschauen. Wir würden unserer Aufgabe als Politikerinnen und Politiker nicht gerecht, wenn wir glaubten, mit dem Erlass von Artikel 135 hätten wir unsere Aufgabe ein für allemal erfüllt.
Warum stimmen wir trotz dieser Bedenken und Ueberlegungen für ein Verbot? Eindeutig aus dem Bedürfnis des Jugendschutzes heraus. Ein regelmässiger Konsum dieser Kassetten

führt offensichtlich zu einer Verrohung, zu einer Abstumpfung und zu einem Nachahmungsbedürfnis, wie eine letztes Jahr bei 640 Kindern und Jugendlichen durchgeführte Untersuchung der Universität Zürich gezeigt hat. Der Leiter dieses Projekts schreibt wörtlich dazu: «Brutalo-Fans beurteilen Gewalt zur Lösung von Alltagsproblemen positiver als solche, die sich mit diesen Filmen nicht abgeben. Damit sind, nebst individuellen Wirkungen, auch gesellschaftliche Konsequenzen die Folge.» Vor diesem Hintergrund wird aus dem Verbot als Symptombekämpfung doch auch wieder Ursachenbekämpfung.
Wer einmal eine solche Kassette, solche Filme, gesehen hat, weiss, dass hier nicht Gewalt oder Brutalität dargestellt wird, um auf Probleme und Missstände in der heutigen Welt, in der Wirklichkeit aufmerksam zu machen und damit auch Veränderungen herbeizuführen; es sind Darstellungen, die nicht eindringlich sind, weil sie aufrütteln und Betroffenheit bezeugen; es sind auch keine Darstellungen, die «Gegebenes in Frage stellen», wie es im besorgten Brief der Kulturschaffenden heisst; diese Filme sind ein endloses Darstellen und Aneinanderreihen von Gewalt um ihrer selbst willen, Sadismus und Brutalität als Selbstzweck, ohne zusammenhängende Darstellung, ohne kulturellen und historischen Hintergrund oder Bezug. Es ist nichts als eine schäbige Verkommerzialisierung von Grausamkeit und Menschenverachtung.
Braucht es nun, um dem Jugendschutz gerecht zu werden ein generelles Verbot? Wir sind überzeugt, dass ein Verbot des Konsums dieser Filme für Jugendliche bis zum 16. oder 18. Altersjahr der am wenigsten wirksame Weg wäre. Wir wollen nicht in erster Linie die kleinen Konsumenten bestrafen. Beginnen müssen wir bei den Herstellern, die mit den Fehlern unserer Gesellschaft auf Kosten der Schwächsten ihr grosses Geld machen.
Klar ist auch, dass Kinder und Jugendliche problemlos an diese Filme herankommen, wenn sie für Erwachsene frei erhältlich sind. Wir müssen uns also hier dem Jugendschutz zuliebe auch als Erwachsene beschränken.
Aus diesen Gründen neigen wir zum Vorschlag des Bundesrats mit der Streichung gemäss dem Antrag von Herrn Petitpierre, weil wir glauben, dass es hier in erster Linie um die Videofilme geht und nicht auch um Schriften, die stehen wirklich auf einem anderen Niveau. Wir würden in diesem Sinne auch dem Antrag Petitpierre zustimmen.

Dünki: Sie haben es heute gehört. Verschiedene Kreise vertreten den Standpunkt, man solle künftig die Brutalos nicht verbieten, ein Verbot sei die schlechteste aller Lösungen; es bewirke lediglich die Verlagerung des Handels und des Konsums in den Untergrund. Ferner liegen einige Anträge vor, die einen allfälligen Schutz auf Kinder und Jugendliche beschränken wollen.
Diese Haltungen teilt die LdU/EVP-Fraktion nicht. Wir sind für ein absolutes, generelles Verbot von grausamen Gewaltdarstellungen, und zwar so wie es vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Warum? Der Schutz von Leib und Leben gehört zum Kernstück des Strafrechts. Die Herstellung, Einführung, Lagerung, Anpreisung, Vorführung und Zugänglichmachung von Brutalos haben Wirkungen, die hohe Rechtsgüter tangieren. Solche Grausamkeiten fördern die Verrohung und verleiten zur Anwendung von Gewalt. Es gibt klare Indizien, die auf einen Nachahmeeffekt hindeuten. Wie die Pornographie können Brutalitätsdarstellungen entweder das sittliche Empfinden in einem unerträglichen Masse verletzen oder aber, was noch schwerer wiegt, das Verhalten insbesondere junger Menschen in einer für sie und die Gesellschaft negativen Weise beeinflussen. Es sind verrohende, zu gewalttätigem Verhalten gegenüber Mitmenschen verleitende Wirkungen zu befürchten. Und dies kann nicht hingenommen werden, wenn wir andererseits die tatsächliche Anwendung von Gewalt gegen Mitmenschen durch zahlreiche Bestimmungen unter Strafe stellen. Die bildliche oder schriftliche Darstellung von grausamen Brutalitäten, die um des blossen Nervenkitzels willen verbreitet werden, verdienen kein Privileg.
Das Problem ist mit einem Verbot nicht gelöst, auch da sind wir mit vielen einig. Die Gefahr der Verlagerung auf den Schwarzmarkt ist gross. Wenn aber bei allen verantwortlichen Instanzen der Wille und die Bereitschaft vorhanden sind, hart durchzugreifen – hohe Bussen, Gefängnis und richtiger Vollzug –, ist die Situation nicht aussichtslos.
Für uns wäre die Kapitulation die schlechteste Lösung. Die Eigenverantwortung kann aber nicht durch polizeiliche Massnahmen ersetzt werden. Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf gegen Brutalos ist ein gesundes geistig-politisches Klima.
Unerlässlich sind ferner Aufklärung, Bewusstseinsbildung, Selbsthilfe, Aufsichtspflicht der Eltern, Erziehung und Verbesserung des Beziehungsfeldes. Wir sind überzeugt, dass es richtig ist, bei Artikel 135 von Staates wegen gegen Brutalos vorzugehen. Es braucht eine einheitliche Lösung, eine generelle Lösung für die ganze Schweiz, und zwar dringend. Das Problem ist erkannt, und wenn wir jetzt nichts tun, wäre das Mangel an Mut.
Wir lehnen den Minderheitsantrag und alle gestellten Abänderungsanträge, insbesondere die Beschränkung auf ein bestimmtes Alter, ab. Stimmen Sie dem Antrag des Bundesrats zu, er löst das Problem am besten.

M. **Maitre:** Cette disposition est évidemment l'une des plus importantes de la révision dont nous avons maintenant à débattre. Il faut rappeler qu'elle a été réclamée par plusieurs interventions parlementaires: une question ordinaire de M. Oester, une motion de M. Zbinden Paul, une motion de M. Guntern, alors conseiller aux Etats, un postulat de Mme Jaggi. On voit bien, dès lors, que dans des milieux politiques différents, on a demandé ce type de protection parce que, effectivement, notre législation accusait des lacunes dans ce domaine.
En séance de commission, personne ne s'est opposé au principe même d'une protection accrue à propos en particulier des vidéocassettes qui présentent des scènes de violence extrême. Nous avons eu un débat sur un certain nombre de questions rédactionnelles. Je ne veux pas dire que ce débat portait essentiellement sur des nuances, mais le fond faisait l'objet d'un consensus assez net.
Que faut-il penser, dès lors, de la controverse tardive qui s'est manifestée à propos de l'article 135? Si on veut bien reprendre le texte, tel qu'il ressort des travaux de la commission, on doit admettre que la formulation est adéquate, parce que ce texte permet d'atteindre le but qui est réellement visé. Que veut-on réprimer? La violence dans ce qu'elle peut avoir d'extrême, la violence en tant qu'elle heurte le sentiment élémentaire de la dignité humaine, la violence dans la mesure où elle exprime une cruauté réelle et ce encore avec insistance.
Les éléments constitutifs de l'infraction, dans le texte qui nous est proposé par le Conseil fédéral et repris par la commission, sont assez clairement définis et je partage l'avis de M. Petitpierre selon lequel, au fur et à mesure que les propositions surviennent, l'on constate bien qu'il n'y a pas de meilleure solution que celle que nous propose le Conseil fédéral. En effet, elle permettrait d'atteindre le but que nous voulons réellement atteindre, avec des éléments constitutifs qui sont suffisamment clairement définis.
Face à une telle disposition, on doit évidemment faire une pesée d'intérêts, entre celui qu'il y a à exercer la liberté que l'on estime devoir exercer, par conséquent l'intérêt qu'il peut y avoir à «tout montrer», d'une part, et d'autre part, l'intérêt qu'il y a à protéger ce qu'il y a de plus élémentaire dans la dignité de tout un chacun.
Je suis pour ma part convaincu que la rédaction retenue par la commission est suffisamment restrictive pour cadrer exactement avec le but que nous voulons atteindre sans risque de dérapage, étant entendu que l'application ne sera pas aisée et que les juges auront à accomplir un travail d'appréciation qui va faire appel à leur esprit de finesse et à leur esprit de décision. Ce n'est pas parce qu'une disposition du Code pénal est d'application malaisée qu'il faut envisager de la supprimer ou de ne pas la retenir! Nous connaissons, dans de très nombreux secteurs, des dispositions du code pénal qui sont d'une application extrêmement difficile; mais elles ont le mérite d'exister, ne serait-ce que dans un but de prévention générale d'une part et, d'autre part, parce que, lorsque des infractions

sont réellement commises et peuvent être prouvées, elles permettent de faire observer les règles du jeu.
En ce qui concerne les différentes propositions qui nous sont maintenant soumises, on peut effectivement les classer en trois ordres. Certaines tendent à limiter la portée de la disposition par l'insertion d'âges de protection. On l'a dit, et il n'est pas nécessaire de s'étendre sur ce point: des dispositions qui tendraient à signifier qu'au-delà de 18, voire de 16 ans, on peut faire ce qu'on veut vident totalement de sa substance la réforme que nous proposerons. L'un des aspects importants de cette réforme est surtout l'hypothèse de saisie, et de saisie à la frontière de cassettes, et en particulier de cassettes vidéo, qui présentent des scènes absolument insoutenables. Il ne fait aucun doute que si l'on fixe un âge de protection, 18 ou 16 ans, la perspective de saisie à la frontière ne peut tout simplement plus être exercée et dans ce domaine-là, l'un des aspects importants de la réforme aura été totalement vidé de sa substance et occulté.
D'autres propositions tendent à limiter le champ d'application de la proposition du Conseil fédéral, en particulier la proposition de Mme Jeanprêtre qui ne s'appliquerait qu'aux cassettes vidéo. La proposition de M. Petitpierre tend, elle, à supprimer la notion d'écrit dans la disposition dont nous avons à débattre. Je ne crois pas que la proposition de Mme Jeanprêtre puisse être retenue car elle limiterait trop, à mon avis, le champ d'application de la disposition. Si on se limite aux seules cassettes vidéo, je crois qu'on restreint à un seul support technique l'application de la loi, et la répression ne pourrait donc plus être envisagée pour toute une série d'autres supports techniques, alors que le contenu est identique à celui des cassettes vidéo. Je pense que là on va trop loin.
Je ne cacherai pas une certaine sympathie personnelle pour la proposition Petitpierre, car il est clair que la force de l'image va bien au-delà de ce que peut exprimer l'écrit. L'écrit fait effectivement appel à une position beaucoup plus active de celui qui peut être concerné et l'invite en principe à faire un effort de discernement. On pourrait admettre que, si les écrits tombaient sous le coup de la répression pénale, on entrerait à ce moment-là dans une forme de censure qui ne serait pas vraiment indispensable pour parvenir au but que nous voulons atteindre.
Les propositions de la troisième catégorie sont de type rédactionnel. Là encore, à mon avis, dans un domaine où la rédaction absolument parfaite ne peut exister parce qu'il y a des intérêts contradictoires en jeu, il faut s'en tenir à la formulation du Conseil fédéral qui, une fois encore, offre la meilleure synthèse de ce qui doit être véritablement protégé et des moyens qui sont nécessaires pour y parvenir.
Le groupe démocrate-chrétien unanime vous encourage à voter la proposition telle qu'elle résulte des travaux de la commission, sous réserve de la suggestion de M. Petitpierre. Il s'agit d'un point important de la révision. C'est un progrès qui a été réclamé à réitérées reprises par des parlementaires. De nombreux cantons attendent ce type de dispositions nouvelles pour pouvoir agir. Il est temps d'aller dans ce sens-là.

Müller-Meilen: Bei der inhaltlichen Diskussion von Artikel 135 stellt sich wohl vor allem die Frage, ob wir das Verbot der Gewaltdarstellungen generell aussprechen oder auf den Jugendschutz konzentrieren wollen. Ich bin der Meinung, dass wir uns auf den Jugendschutz konzentrieren sollten, und wenn ich mich nicht sehr täusche, habe ich das auch in meinem ersten Votum klar und deutlich gesagt.
Der Antrag von Bundesrat und Ständerat wäre wohl die restriktivste und wohl auch unliberalste Gesetzgebung in ganz Westeuropa. Das geht meines Erachtens zu weit. Er ist unliberal, weil er den Beamten oder den Richtern den Auftrag überbindet, auch für Erwachsene festzulegen, was sie sehen dürfen und sollen. Die Vorschrift ist ja nicht auf Brutalos beschränkt, sie umfasst auch Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Fallen Italo-Western oder auch gewisse Krimis am Fernsehen nicht auch unter dieses Verbot? Das Verbot trifft ein Offizialdelikt. Die Behörden sind also gehalten, alle Zeitungen, Zeitschriften und Bücher auf diesen Tatbestand abzusuchen. Es scheint mir, dass wir hier doch die Grenze des Tragbaren überschreiten.
Eine Konzentration auf den Jugendschutz ist für mich dringend. Ich halte den Antrag Nabholz für den besten unter den möglichen, jetzigen Anträgen. Er beschränkt sich zwar nicht vollständig auf den Jugendschutz, aber er konzentriert sich doch wesentlich darauf. Er führt daneben auch den Grundsatz der Gewerbsmässigkeit ein, was mir richtig scheint; er erfasst damit die Hersteller und die Verteiler. Er eröffnet auch die Möglichkeit – dies scheint mir wichtig –, dass eine Differenz zum Ständerat geschaffen und damit auch ein neues Ueberdenken der ganzen Problematik erlaubt wird. Ich zweifle auch daran, dass sich ein generelles Verbot überhaupt durchsetzen liesse. Von der Konzentration auf den Jugendschutz abgesehen, ist in bezug auf die Fassung von Bundesrat und Ständerat zu sagen, dass eine so weitgehende Zensurbestimmung eine Referendumsabstimmung nicht passieren würde. Der Abstimmungskampf würde sich dann natürlich auf den Begriff der Zensur konzentrieren.
Es scheint mir also, dass wir hier einer Fassung zustimmen sollten, wie sie im Antrag Nabholz vorgelegt wird, damit auch die Gelegenheit gegeben ist, die Sache nochmals zu überdenken.

Frau **Spoerry**: Ich spreche für die FDP. Die wichtigste Differenz, die sich bei den verschiedenen Anträgen gegenüber der Kommissionsmehrheit zeigt, ist ohne Zweifel diese, dass einige Antragsteller das Verbot der Brutalos auf die Jugendlichen beschränken wollen. Das ist an sich verständlich. Man kann sich fragen, ob es richtig sei, den erwachsenen Leuten vorzuschreiben, was sie sehen dürfen und was sie nicht sehen sollen. Aber man kann es drehen und wenden, wie man will: Solange man die Brutalos für die Erwachsenen zulässt, sind diese Erzeugnisse im Umlauf. Und solange diese Erzeugnisse im Umlauf sind, ist es nicht möglich, den angestrebten Jugendschutz durchzuführen. An diesen Fakten kommt man nicht vorbei. Es muss doch eigentlich auffallen, dass die Mitglieder in der vorberatenden Kommission – quer durch alle Parteien hindurch – nach einlässlicher Beratung des Problems zu diesem Schluss gelangt sind.
Die Beispiele, die hier aufgeführt wurden, dass Verbote nichts nützen und noch zum Missbrauch anstacheln, sind schlecht gewählt. Warum funktioniert das Pornoverbot in der Schweiz nicht? Weil es eben kein totales Verbot, sondern auf die Jugendlichen beschränkt ist. Deswegen ist es nicht durchsetzbar, weil nicht kontrollierbar. Genau das gleiche gilt für das Brutaloverbot in der Bundesrepublik Deutschland, auch dort ist dieses Verbot auf die Jugendlichen beschränkt und erweist sich dadurch als unwirksam.
Wenn wir es also ernst meinen mit dem Jugendschutz, wenn wir einen ernsthaften Versuch machen wollen, das Problem in den Griff zu bekommen, dann gibt es nur das totale Verbot. Wenn wir uns nicht dazu durchringen, kann man sich im Ernst überlegen, ob es nicht ehrlicher wäre zu sagen: Dann lassen wir es, wie es ist. Dann kapitulieren wir aber natürlich vor dem Problem. Die Kommission will nicht vor dem Problem kapitulieren. Deswegen hat die Kommission eine Interessenabwägung vorgenommen – zwischen dem Interesse des Erwachsenen, um zu sehen, was ihm Freude macht, und der Notwendigkeit, die Jugend vor diesen Erzeugnissen zu schützen.
Warum ist das eine Notwendigkeit? Das Strafgesetzbuch stellt Gewalttätigkeiten unter Strafe, und wenn wir Erzeugnisse zulassen, die junge, noch nicht gefestigte Menschen zur Nachahmung der Gewalt verleiten können – und neuere Studien belegen, dass dem so ist –, dann ergibt das wenig Sinn.
Im übrigen ist es in der ganzen Rechtsordnung so, dass wir Interessenabwägungen machen müssen. Jeder Eingriff in eine Freiheit beruht auf einer Interessenabwägung zwischen dem Interesse des einzelnen und dem Interesse der Gemeinschaft. Ich möchte sagen, es geht hier auch um etwas wie geistigen Umweltschutz. Und für diesen geistigen Umweltschutz dürfen wir ein Opfer der Erwachsenen im Sinne einer Einschränkung ihrer Freiheit erwarten und auch durchsetzen.
Jetzt komme ich noch zu einem ganz wichtigen Punkt: Wir haben ja Zuschriften erhalten, die dem generellen Verbot vorwerfen, es bereite verschiedene Schwierigkeiten: Zensur, Durchsetzbarkeit usw. Ich muss Ihnen sagen, ein teilweises

Verbot löst keine einzige dieser Schwierigkeiten, im Gegenteil. Auch wenn wir Brutalos nur für die Jugendlichen verbieten, müssen wir selbstverständlich definieren, was ein Brutalo ist. Wir müssen also Filme in Brutalos und Nichtbrutalos einteilen, und jemand muss dies tun. Darum kommen wir nicht herum, und zwar nicht einmal bei einer freiwilligen Lösung. Auch wenn die Branche sich einen Ehrenkodex gibt, muss die Branche feststellen, was ein Brutalo ist und was nicht unter diesen Ehrenkodex fällt.
Es ist sicher besser, wir haben eine generelle Lösung für die Schweiz und können unter Beizug der Filmkommission eine Liste über die verbotenen Brutalos erstellen. Diese kann man den Kantonen und den Grenzstellen bekanntgeben. Dies ist der Lösung vorzuziehen, dass die Kantone in ihrer Kompetenz legiferieren und dies von Kanton zu Kanton unterschiedlich tun.
Auch der schwarze Markt ist mit einem geteilten Verbot natürlich nicht auszuschliessen. Er begrenzt sich dann einfach auf die Jugendlichen, die im schwarzen Markt zu dem kommen, was ihnen sonst nicht gewährt wird. Und die Durchsetzbarkeit ist noch unendlich viel schwieriger, mit anderen Worten, sie ist nicht mehr machbar. Das zeigt – ich habe es schon gesagt – das heutige geteilte Pornoverbot.
Noch kurz zu den einzelnen Anträgen. Die Anträge Loeb und Schmid wollen redaktionelle Aenderungen, die mit anderen Worten das ausdrücken, was die Kommission beabsichtigt. Die Gewaltdarstellung soll die elementare Würde des Menschen nicht verletzen, und sie soll keine verrohende Wirkung haben.
Die zweite Gruppe befasst sich mit den Dokumenten, die unter dieses Verbot fallen sollen oder nicht. Hier könnten wir den Antrag Petitpierre unterstützen. Er ist sicher richtig.
Dass die Kommission die Formulierung gewählt hat, die Ihnen jetzt vorliegt, hat seinen Grund darin, dass für das Verbot der harten Pornographie im zweiten Teil bei den Sexualverbrechen die gleiche Formulierung gebraucht wird.
Wenn wir hier eine redaktionelle Aenderung vornehmen, müssen wir das später am anderen Ort auch tun. Das kann man bewerkstelligen.
Zur dritten Gruppe, zu den Anträgen mit dem teilweisen Verbot: Unter diesen Anträgen ist ohne Zweifel der Antrag Nabholz der differenzierteste. Die gewerbsmässige Einfuhr würde verboten, aber die nicht gewerbsmässige Einfuhr kann nicht erfasst werden. Mit anderen Worten: Es ist auch bei diesem Antrag möglich, den Markt zu versorgen und den Jugendlichen den Zugriff zu erleichtern.
Ich ziehe drei Schlussfolgerungen:
Dieses Verbot, das wir von der Kommission und von unserer Fraktion aus in das Strafgesetzbuch aufnehmen wollen, macht niemanden glücklich. Wir freuen uns nicht, dass wir dieses Verbot schaffen müssen, aber es drängt sich nach den neuesten Erscheinungen und Entwicklungen auf.
Zum zweiten: Das Strafrecht und eine Strafandrohung können niemals garantieren, dass gegen ein Verbot nicht verstossen wird. Das ist das Problem des Strafrechts ganz generell. Aber es ist sicher, dass ein totales Verbot die Verstösse beträchtlich erschwert und dass ein partielles Verbot die Verstösse geradezu präjudiziert.
Zum dritten und letzten Punkt – ich möchte an das anschliessen, was Frau Bär ausgeführt hat –: Das Strafrecht löst die Probleme nicht. Das Strafrecht ist Symptombekämpfung und nicht Ursachenbekämpfung. Auch ein Verbot der Brutalos, wenn es zustande kommt, darf uns nicht davon entbinden, auf gesellschaftlicher Ebene die Ursachenbekämpfung vorzunehmen und uns zu überlegen, was denn in unserer Gesellschaft los ist, dass die Lust an der perversen Gewaltdarstellung offensichtlich vorhanden und im Wachsen begriffen ist.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auch namens der freisinnig-demokratischen Fraktion, Zustimmung zum Bundesrat und zur Kommissionsmehrheit.

Hänggi: Artikel 135 ist für mich nicht der wichtigste und sicher auch nicht der tiefgreifendste dieser Revision. Er hat aber meines Erachtens Signalwirkung. Deshalb habe ich auch etwas Mühe mit den vielen Wenn und Aber, die hier im Zusammenhang mit den verschiedenen Einzelanträgen vorgebracht wurden.
Juristisch ist dieses Problem so oder so nicht abschliessend zu regeln und zu lösen.
Zu Artikel 135 möchte ich hier und jetzt aber vor allem meine Betroffenheit in zweifacher Hinsicht zum Ausdruck bringen.
1. Weil bisher zu wenig getan wurde gegen die Verbreitung dieser Brutalofilme, obwohl gemäss der allgemeinen Polizeiklausel durchaus die rechtlichen Möglichkeiten dazu schon heute bestanden hätten.
Ich frage mich, warum es hier an Mut gefehlt hat.
2. Ich bin insbesondere betroffen vom Brief der eidgenössischen Filmkommission, den wir alle erhalten haben. Die Kommission hält abschliessend fest, dass ein entsprechendes Verbot über das Ziel hinausschiesse. Das gibt mir zu denken. Und ich frage mich, was von einer eidgenössischen Filmkommission noch zu erwarten ist, wenn sie den Begriff der Meinungsfreiheit in einer solchen Art und Weise auslegt und interpretiert. Es geht bei Artikel 135 nicht um Meinungszensur, nicht um Rechtsverunsicherung und sicher auch nicht um Tabuisierung. Es geht schlicht und einfach darum, mit allen gesetzlichen Möglichkeiten zu verhindern, dass menschenverachtende und widerliche Brutalos in jeder Form in den Handel und in Umlauf gebracht werden. Der Schutz der Jugend und der Familie, aber auch der Schutz von anfälligen Erwachsenen vor diesen Filmen müssen hier ganz klar übergeordnet werden. Es ist jeder Gesellschaft unwürdig, solche Filme zu tolerieren, geschweige denn zu gestatten, auch dann nicht, wenn ihnen das Mäntelchen der Wissenschaft oder der Kultur umgehängt wird. Ich bin mir bewusst, dass damit solche Erzeugnisse in den Untergrund verdrängt werden. Doch das darf und sollte uns nicht davon abhalten, gegen etwas anzukämpfen, was wir als zutiefst verwerflich erkennen.
Jedenfalls gehören solche Filme nie und nimmer auf den Ladentisch. Mit Stillschweigen darf dieser Verrohung der Sitten nicht begegnet werden.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der bundesrätlichen Fassung bzw. der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Steffen: Vorab möchte ich meine Interessenbindungen bekanntgeben. Ich bin Reallehrer an einer zürcherischen Oberstufenklasse und unterrichte im Moment dreizehnjährige Schülerinnen und Schüler. Ich bin also mit dem Problem der Brutalos direkt konfrontiert.
Ich empfehle Ihnen, beim vorliegenden Artikel 135 dem Bundesrat und der Mehrheit unserer Kommission zuzustimmen.
Ich erinnere Sie an die Sendung «Limit» des Fernsehens DRS von anfangs Jahr. Im Zusammenhang mit dieser Ausstrahlung kam überall die Diskussion über das Problem Gewaltdarstellung erst recht in Gang. Diese machte natürlich nicht Halt vor meiner Schulzimmertüre. Bei einigen Schülern war die Reaktion auf den vom Fernsehen gezeigten amerikanischen Film «Klasse 1984» ein mitleidiges Lächeln. Aus einzelnen Aeusserungen der Dreizehnjährigen war zu entnehmen, dass der erwähnte Film von der harmlosen Sorte sein musste. Man war offenbar gewohnt, ganz andere Kost zu ertragen. Es überraschte mich, dass die Brutalowelle bis in den hintersten Winkel des Tösstales vorgedrungen ist.
Der Konsum dieser Art von Unterhaltung folgt offensichtlich ähnlichen Mechanismen, wie sie auch bei Drogensüchtigen wirksam sind. Nach dem Einstieg sucht der Drogenkonsument in vielen Fällen immer härtere Drogen, um seine Bedürfnisse zu stillen. Die Produzenten von Brutalos folgen diesem Mechanismus und brüten immer grausamere und perversere Darstellungen aus, um eben am Markt bleiben zu können, und dieser Trend hält unvermindert an. Diese Videobänder gelangen dann auf geheimnisvolle Weise in den Besitz von Jugendlichen und werden untereinander zum Konsum ausgetauscht, und dies geschieht leider so, dass die Eltern keine Ahnung vom Treiben ihrer Kinder haben. Deshalb ist die Information der oft ahnungslosen Erwachsenen sehr dringlich, denn die Verantwortung der Eltern ist hier riesig gross.
Kürzlich fand im Zürcher Oberland eine Veranstaltung zum Thema Brutalos statt. Bei dieser Gelegenheit sprach der Chef des Jugenddienstes der Stadtpolizei Zürich. Zur Illustration

zeigte er Ausschnitte von gängigen Video-Brutalos und von Kampf- und Sexspielen für den Computer (letztere würden bei der Begrenzung von Artikel 135 auf Videos nicht erfasst). Zahlreiche Teilnehmer brachten es nach kurzer Zeit nicht mehr über sich, weiter zuzusehen, sondern drehten gepeinigt die Köpfe weg oder verliessen den Saal, bevor es ihnen – wie einzelnen Kommissionsmitgliedern auch – schlecht wurde.
Man war sich in dieser Versammlung einig, dass derartige Darstellungen nicht nur bei Kindern, sondern eben auch bei Erwachsenen unermessliche Schäden an der Seele verursachen dürften, d. h. es soll nicht nur Jugendschutz, sondern Menschenschutz gewährleistet werden. Der Ruf war unüberhörbar, die vom Volk gewählten Politiker sollten innert nützlicher Frist die geeigneten Massnahmen gegen diese Entwicklung ergreifen.
Es gilt, Schäden bei Kindern, aber auch bei labilen Erwachsenen zu verhindern, und zwar rechtzeitig. Ich bin der Ueberzeugung, dass der vorliegende Entwurf des Bundesrats zur Eingrenzung der Gewaltdarstellungen den Forderungen weiter Kreise unseres Volks entspricht, und ich bitte Sie, dem Bundesrat und unserer Kommission zuzustimmen.

Braunschweig: Ich trete auch nach dieser langen Diskussion und nach den vielen Aenderungsanträgen im grossen und ganzen noch immer für den Vorschlag des Bundesrats ein. Ich präzisiere aber sogleich, wie ich diesen Vorschlag verstanden habe; so lassen sich einige Bedenken zerstreuen, die von Kultur- und Medienschaffenden geäussert worden sind und die ich auch verstehe. Mir ging es ausschliesslich darum, jene zu treffen und allenfalls zu bestrafen, die menschliche Schwäche mittels dieser Sorte von Filmen, Videos usw. aus Gewinnsucht missbrauchen, wobei ich die Einschränkung auf Videofilme – sozusagen aus aktuellem Anlass – ablehne.
Mir geht es vor allem darum, dass junge und erwachsene Menschen sich nicht unreflektiert und fast unbewusst von Gewaltanwendung und Brutalität beeinflussen lassen; ich lege dabei grossen Wert auf «unreflektiert», d. h. es geschieht unüberlegt, vielleicht sogar, ohne dass man es selber bemerkt. Gewalt und Brutalität sollen weiterhin nicht selbstverständlich werden, sollen nicht der Durchsetzung irgendwelcher Ziele, nicht der Unterhaltung und nicht der Ablenkung dienen. Gewalt und Brutalität sollen immer erschrecken, Empörung, Abscheu, Wut und Trauer auslösen, mindestens bei allen sensiblen Menschen, und die Mehrheit der Menschen ist sensibel. Diese Empfindsamkeit möchte ich schützen und erhalten und nicht dem Geschäft opfern.
Deswegen fühlen sich die Kultur- und Medienschaffenden zu Unrecht durch diesen Artikel betroffen. Bei ihnen geht es nicht um einen Missbrauch menschlicher Schwäche. Bei ihnen ist Verständnis für Gewalt und Sensibilität vorhanden. Auch wenn sie Gewalt, Gewalttätigkeit oder Brutalität eindringlich darstellen, tun sie dies ganz bewusst mit der Absicht, anzuregen oder herauszufordern. Es gibt eine Grenze, aber für Menschen, die bewusst die Auseinandersetzung suchen, ist dies eine Frage des Stils und des guten Geschmacks, nicht eine Grenze des Strafrechts und des Gesetzes.
Wenn wir «schutzwürdige kulturelle Werte» formulieren, gehen wir davon aus, dass es auch Werte gibt, die man als kulturell bezeichnen könnte, die aber nicht schutzwürdig sind, z. B. Rassismus, insbesondere Antisemitismus, und Sexismus. Das sind Werte – ob man sie nun als Kultur oder Unkultur bezeichnet, sei dahingestellt –, die ich nicht schützen will. Es ist also eine ganz beschränkte Zahl von Ausnahmen, von nicht schutzwürdigen kulturellen Werten. Daraus ergeben sich praktische Folgerungen: Jede Diskussionsveranstaltung zum Thema Brutalo – einschliesslich Aeusserungen, Filme usw. – ist aus dieser Sicht erlaubt, denn es geht nicht um die unreflektierte Beeinflussung, sondern im Gegenteil um Diskussion, um Reflektieren, Nachdenken, und das soll beileibe nicht strafrechtlich erfasst werden. Ob diese Diskussionsveranstaltungen im Bereich der Politik, der Schule oder andersweitig stattfinden, ist unwichtig. Vor allem soll nicht der Konsument und schon gar nicht der jugendliche Konsument getroffen werden. Diese Absicht steht sehr deutlich in dieser Formulierung. Andere Tätigkeiten werden ausdrücklich erwähnt, das Konsumieren ist nicht erwähnt.
Die politische oder philosophische Auseinandersetzung mit Gewalt muss selbstverständlich erlaubt sein, sie ist sogar nützlich; und ich würde sie sogar dann noch rechtfertigen, wenn sie zur Bejahung der Gewaltanwendung käme. Persönlich teile ich dieses Ergebnis einer Diskussion in der Regel nicht, aber das ist für mich eine Frage der Toleranz und nicht des Verbots.
Mit dieser Abgrenzung wollte ich zeigen, dass wir alles versucht haben, um der Befürchtung entgegenzutreten, wir hätten einen Zensurartikel vorgelegt. Wenn er in diesem Sinne ausgelegt und angewendet würde, wäre es missbräuchlich und nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Nussbaumer: Es ist hier wiederholt gesagt worden, ein Verbot allein für Kinder und Jugendliche sei nicht durchführbar. Wollen Sie, Herr Bodenmann und andere, mit Polizeikontrollen in jede Familie vordringen, um festzustellen, ob Brutalo-Kassetten so aufbewahrt werden, dass Kinder keinen Zugriff haben?
Noch eine Frage an Frau Nabholz: Was verstehen Sie unter der elementaren Würde der Tiere? Ich würde einem störrischen Esel gleichviel davon zugestehen wie einem neugeborenen Lämmlein. Aber ich glaube, dieser Begriff passt nicht in die Gesetzgebung.
Nachdenklich stimmte mich der Brief der sogenannten Kulturschaffenden in diesem Land. Offenbar befürchten die Schriftsteller und Filmschaffenden – von Düggelin bis Dürrenmatt –, ihrem kulturellen Schaffen in diesem Land würden durch diesen Artikel 135 neue Schranken gesetzt. Sie sprechen dem Staat das Recht ab, über die Schutzwürdigkeit künstlerischer Darstellungen zu befinden. Paradoxerweise rufen diese Kreise, die sonst wenig für diesen Staat übrig haben, den liberalen Staat an, der ihnen offenbar grenzenlose Freiheit ohne Verantwortung in der Schriftstellerei und Filmemacherei zubilligen soll. Die schützenswerte Freiheit der Behandlung von Gewalt als Thema in der Literatur ist durch diesen Artikel nicht tangiert. Ich verstehe aber Leute wie Max Frisch oder Otto F. Walter nicht, die auf diesem Gebiete einer zügellosen Verwilderung das Wort reden. Sollen Brutalos ohne schutzwürdigen kulturellen Wert nach Belieben in ihre Werke eingebaut werden dürfen? Der grösste Teil der helvetischen Intelligenz, die den Brief vom 31. Mai unterschrieben hat, lehnt die Verteidigungsdoktrin der Abschreckung als Mittel zur Kriegsverhütung entschieden ab. Sie beansprucht für sich auf dem Gebiete ihres Kunstschaffens den Freiraum des Brutalos und der Gewalt offenbar als Mittel der Abschreckung. Ich halte die Herren Yersin und von Gunten für fähig, Filme zu drehen, die ohne brutale Gewaltszenen grosse Verbreitung finden. Um so mehr beunruhigt es mich, dass sie für den Schutz der Jugend hier nur eine kleine Einsicht zeigen.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen, unter Umständen ebenfalls dem Antrag Petitpierre, und alle anderen Anträge abzulehnen.

Thür: Mit diesem Artikel will man in erster Linie Jugendschutz betreiben. Das generelle Verbot wird postuliert mit dem Hinweis, dass der Jugendschutz nicht realisiert werden könnte, solange in jedem Videoladen solche Filme angeboten würden. Das ist an sich richtig. Deshalb hat es sehr viel für sich, wenn man zunächst den gewerbsmässigen Umgang mit solchen Scheusslichkeiten ins Visier nimmt, wie dies im Antrag Nabholz gemacht wird.
Die ganze Diskussion erinnert mich sehr an die Drogendiskussion der siebziger Jahre. Damals hat man ja auch argumentiert, es gehe mit der Revision des geltenden Betäubungsmittelgesetzes darum, an die Händler heranzukommen. So könne auch der Konsum ausgetrocknet werden, wurde damals argumentiert. Was ist geschehen? Das Scheitern dieser Politik ist allen bekannt, die sich mit der Drogenpolitik befassen müssen. Unsere Gefängnisse sind überfüllt mit Drogenkonsumenten, die sich gleichzeitig als Beschaffungshändler betätigt haben. Die wirklichen Drahtzieher machen ihr Milliardengeschäft in der Illegalität erst recht oder trotzdem. Ich be-

fürchte konkret, dass in diesem Bereich Aehnliches passiert. Es wird einen florierenden Schwarzhandel geben, und am Schluss werden – wie bei den Drogendelikten – jene Konsumenten zuhauf bestraft, welche das illegale Gut wegen seines hohen Preises weiterverkaufen. Um das zu vermeiden, plädiere ich für eine möglichst differenzierte Lösung in diesem Bereich. Ich bin trotzdem selbstverständlich nicht für eine Freigabe; aber in diesem Sinne plädiere ich für den Antrag Nabholz, der mir doch als die differenzierteste Lösung erscheint, und bitte Sie, den Kommissionsmehrheitsantrag bzw. den Antrag des Bundesrates abzulehnen.

Frau **Grendelmeier:** Glauben Sie mir: Ich habe mich noch bei keinem einzigen Geschäft so schwergetan wie bei diesem. Es hat damit zu tun, dass ich selber Medienschaffende bin bzw. war, selber Filmemacherin bin bzw. war und deshalb ganz besonders empfindlich reagiere auf Einschränkungen der gestalterischen, künstlerischen, aber auch journalistischen Freiheit. Das müssen Sie mir zugestehen. Damit habe ich auch meine Interessen offen dargelegt.
Auch ich habe – wie Sie alle – die Briefe bekommen, seltsamerweise in letzter Minute, von den Schriftstellern, den Kulturschaffenden, aber auch der eidgenössischen Filmkommission und anderen Institutionen, die vor diesem Gesetz warnen. Ich habe mir sehr lange sehr viel überlegt, mit sehr vielen Leuten darüber geredet. Ich bin nämlich auch als Mensch, vor allem aber als Frau, verunsichert durch diese Brutalos, die nun die Runde machen, den Markt überschwemmen und eben nicht nur für unsere Kinder eine Gefahr darstellen, sondern für uns alle.
An die Adresse der Kulturschaffenden, der Medienschaffenden muss man hier sagen: Unsere Pressefreiheit in weitestem Sinne, die Darstellungsfreiheit in weitestem Sinne, muss geschützt werden, auch da, wo es um Gewalt geht, sei es jetzige oder frühere – nehmen Sie China. Die dürfen wir nicht nur, die sollen wir darstellen können, weil sie eine Realität abbildet, über die die Oeffentlichkeit aufgeklärt werden muss. Genau dasselbe gilt für Amnesty International. Es ist wichtig, dass wir solche Bilder zu sehen bekommen, denn Folter beispielsweise – wenn man davon nur hört oder darüber liest – hat einen sehr abstrakten Charakter und geht dem Aufnehmenden nicht dermassen unter die Haut, dass er tatsächlich dagegen reagiert. Das sind Informationsbedürfnisse, die – dies glaube ich nach langem Nachdenken – hier nicht touchiert werden.
Was ist der Unterschied? Der Brutalofilm – es wurde mehrfach gesagt – hat als einzigen Zweck die Gewaltdarstellung als solche. Das ist das eine. Und damit verbunden ist der Zweck – und der ist keineswegs minder gewalttätig –, rücksichtslos und zynisch Geld zu verdienen. Meines Erachtens gibt es nur eine Möglichkeit, die Brutalos einzudämmen, nämlich – verzeihen Sie mir den Ausdruck – dieses Geschäft zu «versauen» mit allen möglichen uns zu Gebote stehenden Mitteln. Das bedeutet ein Verbot der Darstellung und Bestrafung bei Verstössen dagegen, vor allen Dingen aber ein rigoroses Abfangen an der Grenze. Ich weiss, das ist schwierig. Es ist deshalb schwierig, weil wir nicht mehr in der guten alten Zeit des handwerklich schwierig herzustellenden Filmes leben, als auch die Kopie, die Vervielfältigung, aufwendig und teuer war, ebenso das Abspielen und damit das Konsumieren dieser Erzeugnisse; heute haben wir Videokassetten, die ausserordentlich leicht zu kopieren und abzuspielen sind.
Ich bin heute mit Frau Spoerry einer Ansicht: Wenn wir ein Verbot aussprechen, ist es sinnlos, es auf ein bestimmtes Alter zu beschränken. Wie wollen Sie einem 19jährigen verbieten, seinem 15jährigen Bruder die Kassette eben doch zu zeigen, um nur ein simples Beispiel zu nennen? Ich glaube, wir müssen dagegen ankämpfen, auch wenn es meiner liberalen Haltung zutiefst widerspricht. Ich glaube, wir müssen gegen diese kommerzialisierte Brutalität, gegen diese gewalttätige Geschäftsmentalität angehen und dürfen auf gar keinen Fall die Handels- und Gewerbefreiheit über alles stellen, schon gar nicht über die Menschenwürde und die Achtung vor dem Menschen ganz allgemein.
In diesem Sinne habe ich mich dazu durchringen können, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Ich würde aber gerne den Antrag von Herrn Petitpierre mitberücksichtigt wissen. Ein Element wurde bei der Begründung noch nicht erwähnt: Um «Schriften» dieser Art entziffern und auf sich wirken lassen zu können, bedarf es der Kunst des Lesens. In einer Zeit des fortschreitenden Analphabetismus ist diese Gefahr je länger, desto kleiner.
Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Frau **Morf:** Ich möchte nur zu einem Punkt reden, nämlich zu den Werten, die im Artikel zitiert werden. Journalistenverbände haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass der Artikel 135 erlaube, auch Informationen über effektiv ausgeübte Gewalt vor Gericht zu ziehen, dass also Berichterstattung über Krieg, Folter oder auch über Gewalt im Umfeld von Massensportveranstaltungen beeinträchtigt oder verunmöglicht werden könnte, möglicherweise also nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern aus politischen, als Zensur von Informationen.
Mitglieder der Kommission haben versichert, dass Informationen Teil der schutzwürdigen kulturellen Werte seien und deshalb von der Strafverfolgung ausgeschlossen seien. Dies ist aber nur vage belegbar, so sagen die Journalistenverbände, allenfalls vielleicht durch das Informationsverständnis der Menschenrechtskonvention des Europarates. Eine akzeptable Sicherheit, dass Information den im Artikel genannten kulturellen Werten zugerechnet wird, bestehe aber nicht. Es sei vorstellbar, dass ein Gericht von der wirtschaftlichen Dimension der Pressefreiheit ausgehe und darin die Grundlage für eine Verurteilung sehe. Mit Recht betonen die Journalisten, es sei entscheidend, dass sorgfältig legiferiert werde, wenn Grundrechte eingeschränkt werden oder eingeschränkt werden könnten.
Auch ich bin der Ansicht, der geplante Artikel müsse so gefasst werden, dass neben kulturellen und wissenschaftlichen Werten der Wert der Information explizit erwähnt wird. Das wäre ein Auftrag gewesen, den die Kommission hätte überdenken können, wenn sie nochmals über die Bücher bzw. den Text gegangen wäre. Auch der Text selber übrigens – diese Textwurst – hätte es dringend nötig. Er erinnert mich mit seinem grässlichen Schachtelsatz an das in Deutschstunden zitierte Paradebeispiel schlechter Satzgestaltung: «Derjenige, der denjenigen, der den Pfahl, der an der Brücke, die am Wege, der nach Bern führt, liegt, steht, umgeworfen hat, anzeigt, erhält eine Belohnung .... » Die Kommission und die Arbeit, die wir hier gemacht haben, erhalten keine.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision

Code pénal et code pénal militaire. Révision

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1989
Band Volume Volume	III
Session Session Sessione	Sommersession Session d'été Sessione estiva
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	02
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	85.047
Datum Date Data	06.06.1989 - 08:00
Seite Page Pagina	698-719
Ref. No	20 017 415

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.